

Beschlußempfehlungen und Berichte

des Petitionsausschusses

zu verschiedenen Eingaben

Inhaltsverzeichnis

1	12/399	Bausache	WM	13	12/748	Bausache	WM
2	12/722	Ausländerrecht	IM	14	12/765	Bausache	WM
3	12/923	Mittelstand, Handwerk Industrie	WM	15	12/502	Ausländerrecht	IM
4	12/697	Gewässerschutz	UVM	16	12/760	Bausache	WM
5	12/1137	Lehrer	KM	17	12/849	Strafvollzug	JUM
6	12/46	Ausländerrecht	IM	18	12/924	Ausländerrecht	IM
7	11/3993	Ausländerrecht	IM	19	11/3207	Ausländerrecht	IM
8	11/4982	Ausländerrecht	IM	20	11/5153	Öffentlicher Dienst	FM
9	11/5030	Ausländerrecht	IM	21	11/5677	Ausländerrecht	IM
10	11/5627	Ausländerrecht	IM	22	11/6188	Sozialversicherung	SM
11	11/6276	Behinderte	SM	23	11/7183	Datenschutz, Wahlen, Meldewesen	FM
12	12/698	Ausländerrecht	IM	24	11/7591	Bausache	WM

1. Petition 12/399 betr. Bausache

Der Petent wendet sich gegen die Entscheidung des Landratsamtes vom 11. Juli 1996, den Umbau der bestehenden Gebäude auf seinem Grundstück abzulehnen.

Die Überprüfung der Petition hat folgendes ergeben:

1.

Im Jahre 1970 wurde auf dem Grundstück im Außenbereich der Belegenheitsgemeinde ein Heuschuppen baurechtlich genehmigt. Später wurde dieser durch einen Anbau auf eine Grundfläche von insgesamt 22,2 m x 12,75 m erweitert. Für diese Erweiterung wurde nachträglich am 3. November 1972 die Baugenehmigung erteilt.

Im Jahre 1981 wurde, wiederum unerlaubt, ein Heuturm errichtet. Die am 16. Februar 1982 eingereichte Bauvoranfrage wurde abgelehnt. Da eine Reduzierung der baulichen Anlage technisch nicht mehr durchführbar war, wurde der Heuturm in dem vorhandenen Umfang geduldet.

Wiederum ohne Genehmigung erfolgte später die Umnutzung des Heuschuppens in einen Rindermaststall. Nach den Angaben des Amtes für Landwirtschaft, Landschafts- und Bodenkultur sind nunmehr in dem Gebäude 18 Mutterkühe mit Nachzucht sowie drei Pferde untergebracht.

Der Petent, hauptberuflich Spediteur (Geschäftsführer in der familieneigenen Spedition), hat 1995 die Landwirtschaft von seinem Vater übernommen. Eine im Innenbereich der Belegenheitsgemeinde vorhandene ca. 400 m² große Halle wurde sowohl landwirtschaftlich als auch gewerblich genutzt. Da der Petent für das Anwesen offenbar andere Pläne hatte, verlagerte er den landwirtschaftlichen Betrieb in den Außenbereich, während das Transportunternehmen außerhalb der Belegenheitsgemeinde verlegt wurde.

Am 29. Februar 1996 reichte der Petent beim Bürgermeisteramt der Belegenheitsgemeinde einen Bauantrag zum An- und Umbau des landwirtschaftlichen Gebäudes (Umbau des Heuschuppens, Anbau eines Stalles mit Stroh- und Heulager, Dunglege, Güllegrube sowie die nachträgliche Genehmigung für den bestehenden Heuturm) auf dem Grundstück Flst.-Nr. 386/1, 387 und 388 ein. Nachdem die Gemeinde ihr Einvernehmen versagt hatte, lehnte das Landratsamt am 11. Juli 1996 den Bauantrag ab. Über den von dem Petenten erhobenen Widerspruch hat das Regierungspräsidium im Hinblick auf die Petition noch nicht entschieden.

2.

Das Bauvorhaben des Petenten liegt im Außenbereich der Belegenheitsgemeinde und zudem im Geltungsbereich einer Landschaftsschutzverordnung vom 30. September 1982.

Der beantragte Um- und Ausbau des Petenten ist daher gem. § 35 BauGB zu beurteilen. Der landwirtschaftliche Betrieb wird im Nebenerwerb geführt, auf

einer Fläche von 13,5 ha. Weitere 5,5 ha hat der Petent weiterverpachtet. Die Tierhaltung umfaßt 18 Mutterkühe mit Nachzucht und drei Pferde. Nach Auffassung des Landwirtschaftsamtes liegen die Voraussetzungen für eine Privilegierung des Betriebes im Sinne von § 35 Abs. 1 BauGB vor.

Das Vorhaben des Petenten ist gleichwohl nicht genehmigungsfähig, da ihm öffentliche Belange entgegenstehen, insbesondere Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 der Landschaftsschutzverordnung sind die geplanten Baumaßnahmen erlaubnispflichtig. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis liegen jedoch nicht vor. Zum einen würde das geschützte Landschaftsbild durch die annähernde Verdreifachung des Bauvolumens an dieser exponierten Stelle nachteilig verändert, zum anderen würden die bisher ohne Baugenehmigung errichteten Gebäude legalisiert, obwohl sie, wie z. B. der Heuturm, nachteilige Auswirkungen auf das Landschaftsbild haben.

Der Petent könnte sein Vorhaben auch an anderer Stelle mit geringerer Auswirkung auf das geschützte Landschaftsbild ausführen. So bietet sich beispielsweise eine Anbindung an den gemeindlichen Bauhof an.

Nicht zuletzt hat aber die Belegenheitsgemeinde das gem. § 36 BauGB erforderliche Einvernehmen am 19. März 1996 versagt. Sie hat das mit Zweifeln hinsichtlich der Privilegierung des Bauvorhabens begründet; diese Planung sei weder überschaubar noch nachvollziehbar. Außerdem gestalte sich der An- und Umbau zu umfangreich. Die vorgesehene Massierung auf dem exponierten Höhenrücken sei problematisch, das Orts- und Landschaftsbild würde klar beeinträchtigt.

Das verweigerte Einvernehmen kann durch die Verwaltungs- oder die Widerspruchsbehörde nicht ersetzt werden.

Das Landratsamt hat insoweit den Bauantrag des Petenten zurecht am 11. Juli 1996 abgelehnt.

Bei dieser Sach- und Rechtslage kann dem Anliegen des Petenten nicht entsprochen werden.

Es bleibt dem Petenten unbenommen, im Verwaltungsgerichtsweg gegen die Ablehnung der Baugenehmigung vorzugehen, wobei das Verwaltungsgericht auch über das verweigerte gemeindliche Einvernehmen zu befinden hat.

Beschlußempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Birk

2. Petition 12/722 betr. Aufenthaltsgenehmigung

Die Petentin begehrt ein Bleiberecht für die Bundesrepublik Deutschland.

Bei der Petentin handelt es sich um eine 24jährige, russische Staatsangehörige, die zusammen mit ihrem zwischenzeitlich geschiedenen Ehemann, einem bulgarischen Staatsangehörigen, im Juli 1992 in die Bundesrepublik Deutschland eingereist war. Beide hatten die Anerkennung als Asylberechtigte beantragt. Die beiden Kinder der Petentin blieben in Bulgarien. Ihr Aufenthalt ist nicht bekannt.

Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge lehnte die Anträge auf Anerkennung als Asylberechtigte im April 1993 ab und stellte gleichzeitig fest, daß die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG sowie Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen. Die Abschiebung wurde im Falle der nicht fristgerechten Ausreise angedroht.

Die Entscheidung des Bundesamts für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge sowie die Ausreisepflicht und Abschiebungsandrohung ist seit Mai 1993 bestandskräftig.

Der geschiedene Ehemann der Petentin ist zwischenzeitlich aus dem Bundesgebiet ausgewandert.

Die Petentin lebt mit einem deutschen Staatsangehörigen in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft. Die Petentin und ihr Lebensgefährte haben ein gemeinsames Kind. Der Lebensgefährte der Petentin hat die Vaterschaft allerdings noch nicht anerkannt.

Soweit sich die Petentin auf politische Verfolgung bzw. das Vorliegen von Abschiebungshindernissen im Sinne der §§ 51 und 53 AuslG beruft, ist die Petition der Zuständigkeit des Landes entzogen.

Die Entscheidung über das Vorliegen politischer Verfolgung – auch im Sinne des § 51 Abs. 1 AuslG – ist beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge konzentriert. Nach dem Asylverfahrensgesetz entscheidet das Bundesamt auch über das Vorliegen von Abschiebungshindernissen nach § 53 AuslG und erläßt die Abschiebungsandrohung. Die Entscheidungen des Bundesamts und der Verwaltungsgerichte sind für die Ausländerbehörden bindend. Das Land hat deshalb keine Prüfungs- und Entscheidungskompetenz.

Die Petentin hat das Bundesgebiet wieder zu verlassen, da sie keine Anerkennung als Asylberechtigte gefunden hat und vollziehbar ausreisepflichtig ist.

Die Eheschließung der Petentin mit ihrem deutschen Lebensgefährten ist weder absehbar noch steht sie unmittelbar bevor. Der Schutz von Ehe und Familie (Art. 6 GG), der auch das Recht auf Eheschließung beinhaltet, gebietet es bei nicht unmittelbar bevorstehender Heirat nicht, diese im Bundesgebiet zu ermöglichen. Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis an die Petentin als ausländischer Elternteil eines deutschen Kindes kommt derzeit nicht in Frage, da bislang die deutsche Staatsangehörigkeit des Kindes durch eine Abstammungsurkunde nicht nachgewiesen werden konnte.

Der Petentin wird bis zur Entscheidung durch den Petitionsausschuß und bis zur Ausstellung eines noch zu beschaffenden gültigen Rückreisedokuments eine befristete Duldung erteilt.

Sollte bis dahin der Lebensgefährte der Petentin die Vaterschaft anerkannt haben und damit der Nachweis vorliegen, daß es sich um das Kind eines Deutschen handelt, hätte die Petentin als ausländischer Elternteil eines minderjährigen ledigen Deutschen gem. § 23 Abs. 1 Nr. 3 AuslG einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis.

Sofern diese Voraussetzungen bis dahin allerdings nicht vorliegen, müßte die Petentin das Bundesgebiet verlassen. Sie müßte dann bei der deutschen Auslandsvertretung in ihrem Heimatland ein Visum zum Zwecke der Eheschließung bzw. der Familienzusammenführung beantragen.

Beschlußempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichtersteller: Birk

3. Petition 12/923 betr. Verwendung der Berufsbezeichnung „Innenarchitekt/in“ im geschäftlichen Verkehr

Die Petentin, die nicht in der Architektenliste eingetragen ist, begehrt die Befugnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Innenarchitektin“.

Die Petentin hat am 12. Juli 1974 an der Fachhochschule den Studienabschluß „Ingenieur (Grad.)“ der Fachrichtung Architektur, Studienrichtung Innenarchitektur, erworben. Sie ist aber nicht in der Architektenliste eingetragen. Gleichwohl bezeichnete sie sich in einer Sonderveröffentlichung einer Tageszeitung vom 30. September 1995 sowie im Telefonbuch und den Gelben Seiten als Innenarchitektin. Aufgrund dieser Tatsachen hat die Architektenkammer Baden-Württemberg mit Schreiben vom 8. November 1995 die Petentin darauf hingewiesen, daß sie, solange sie nicht unter der entsprechenden Berufsbezeichnung in der Architektenliste eingetragen ist, nicht berechtigt sei, sich Innenarchitektin zu nennen. Die Petentin wurde aufgefordert, zur Vermeidung eines Rechtsstreits eine Unterlassungserklärung abzugeben.

Diese Unterlassungserklärung hat die anwaltlich vertretene Petentin schließlich am 29. März 1996 abgegeben. In dieser Erklärung hat sie sich gegenüber der Architektenkammer Baden-Württemberg verpflichtet, im geschäftlichen Verkehr nicht unter der Berufsbezeichnung „Innenarchitektin“ aufzutreten, solange sie nicht in der Architektenliste eingetragen ist. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung hat sie sich weiter zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von DM 1000 verpflichtet.

Nachdem die Petentin nicht bereit war, die der Architektenkammer entstandenen Kosten zu tragen, hat das zuständige Amtsgericht in seinem Urteil vom 16. August 1996 festgestellt, daß die Petentin durch die Verwendung der Berufsbezeichnung „Innenarchitektin“ im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs irreführende Angaben i.S.d. § 3 UWG

gemacht hat, da eine Person, die im Land Baden-Württemberg ihren Wohnsitz hat, diese Berufsbezeichnung nur führen darf, wenn sie unter der entsprechenden Bezeichnung in die Architektenliste bei der Architektenkammer eingetragen ist. Die Petentin wurde daher zur Tragung der Verfahrenskosten verurteilt.

Mit Schreiben vom 22. November 1996 hat die Architektenkammer Baden-Württemberg die Petentin aufgefordert, eine Vertragsstrafe in Höhe von 2000 DM zu bezahlen, weil sie zwischenzeitlich erneut in 2 Fällen gegen ihre Unterlassungserklärung vom 29. März 1996 verstoßen hat. Sie ist sowohl in den Gelben Seiten (Ausgabe 1996/1997) als auch im Telefonbuch 1996/1997 als „Innenarchitektin“ bzw. unter der Bezeichnung „Innenarchitektur“ vermerkt.

Nach § 2 Abs. 1 ArchG darf die Berufsbezeichnung „Innenarchitektin“ nur führen, wer unter der entsprechenden Bezeichnung in die Architektenliste eingetragen ist. Die Petentin ist nicht in die Architektenliste eingetragen und darf sich somit nicht als Innenarchitektin bezeichnen. Nach § 2 Abs. 2 Satz 3 ArchG darf die Berufsbezeichnung auch nicht in anderen Wortwendungen geführt werden. Daher verstößt auch die Verwendung des Begriffs „Innenarchitektur“ gegen das Architektengesetz.

Der Wortlaut des § 2 ArchG ist eindeutig und läßt auch keine andere als die von der Architektenkammer Baden-Württemberg vorgenommene Auslegung zu. Durch das Eintragungserfordernis wird die Berufsbezeichnung „Architekt“ als eine Art Qualitätskennzeichen unter Titelschutz gestellt. Geschützt wird das Vertrauen des Publikums, das Architektenleistungen in Anspruch nehmen will. Ihm soll die Suche nach einem fachkundigen und beruflich integren Berufsangehörigen erleichtert werden. Der Eintragungsvorbehalt trifft die Petentin nicht unzumutbar. In der Regel hat der in Frage kommende Personenkreis auch einen Anspruch auf Eintragung. Außerdem läßt der bestehende Eintragungsvorbehalt die Berechtigung unberührt, Berufsbezeichnungen oder akademische Grade zu führen, die unmittelbar durch den erfolgreichen Abschluß einer Ausbildung erworben werden. Deshalb bestehen auch keine Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit dieser Regelung.

Beschlußempfehlung:

Aufgrund der bestehenden Sach- und Rechtslage kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Birk

4. Petition 12/697 betr. Eigentumsverhältnisse an einem Entwässerungsgraben

Der Petent wendet sich gegen die Veräußerung des Grabengrundstückes auf dem Grundstück Flst.-Nr. 12074/3 durch die Gemeinde M. an den Eigentümer des Grundstückes Flst.-Nr. 12074/4.

Der Petent ist Eigentümer des Grundstückes Flst.-Nr. 12074/1. Neben dem Grundstück verläuft der Graben, der als Grundstück mit der Flst.-Nr. 12074/3 ausgewiesen wurde und in das Eigentum der Gemeinde überführt wurde. Östlich des Grabengrundstückes befindet sich das Grundstück Flst.-Nr. 12074/4, dessen Eigentümer die Eheleute R. waren, die das Grundstück inzwischen an ihre Tochter, Frau S., übertragen haben. Das Grabengrundstück mit der Flst.-Nr. 12074/3 wurde mit Kaufvertrag vom 4. Januar 1967 von der Gemeinde M. an die Eheleute R. verkauft, und dem Grundstück, Flst.-Nr. 12074/4 zugeschrieben. Der Graben war somit seit dem Jahre 1967 nicht mehr als eigenständiges Grundstück ausgewiesen. Dieser Sachverhalt wird durch das Grundbuchamt M. bestätigt.

Der Graben wurde von den Anliegern verdolt und überbaut. Grundsätzlich stellt die Verdolung eine Anlage am Gewässer gemäß § 76 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg dar. Sofern es sich um wesentliche Umgestaltungsmaßnahmen handelt, kann u. U. sogar von einem Gewässerausbau ausgegangen werden. Schon weil die Verdolung nicht fachgerecht ausgeführt wurden, kommt eine nachträgliche Genehmigung nicht in Frage. Wegen der bereits vorhandenen Überbauung der Verdolung scheidet aus Gründen der Verhältnismäßigkeit eine Entfernung der errichteten Anlagen jedoch aus.

Durch eine Änderung der Eigentumsverhältnisse beim Grabengrundstück erhofft sich der Petent eine Vereinfachung seiner Baugenehmigungsverfahren, so insbesondere bezüglich seines Bauantrags vom 23. April 1996 zum Anbau eines Abstellplatzes zur Lagerung von Konfiskaten (Knochenabfällen). Der Petent weist darauf hin, daß hiergegen, wie gegen seine sämtliche anderen Bauanträge von den Nachbarn R. Einwendungen erhoben werden.

Der Petent fordert, den Graben in das Eigentum der Gemeinde M. zurückzuführen.

Bei dem Graben handelt es sich um einen natürlichen Wasserlauf im Sinne von § 2 Abs. 2 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) und somit um ein öffentliches Gewässer. Innerhalb der öffentlichen Gewässer stellt der Graben ein Gewässer 2. Ordnung dar (§ 3 Abs. 1 Satz 2 WG). Das Bett eines Gewässers 2. Ordnung steht gemäß § 4 Abs. 1 WG innerhalb des Gemeindegebietes im öffentlichen Eigentum der Gemeinde. Der Graben ist somit kraft Gesetzes öffentliches Eigentum. Für diese Beurteilung ist es ohne Belang, daß ein Teil der Gewässerstrecke verdolt wurde. Der rechtliche Charakter eines öffentlichen Gewässers wird dadurch nicht geändert (Habel Kommentar WG § 4 Rz. 4).

§ 5 Satz 2 WG stellt klar, daß über öffentliches Eigentum durch Privatrechtsgeschäft nicht verfügt werden darf. Eine Übereignung, eine Belastung sowie ein Verzicht im Hinblick auf das öffentliche Eigentum ist daher nicht möglich. Die Überführung des Grabengrundstückes mit der Flst.-Nr. 12074/3 in das Privateigentum der Familie R. im Jahre 1967 war somit rechtlich nicht möglich. Eine Eintragung des öffentli-

chen Eigentums ins Grundbuch ist nicht zwingend vorgeschrieben. Die Gemeinde M. hat dennoch den Wassergraben als selbstständiges Grabengrundstück ausgewiesen. Mit der Veräußerung an die Eheleute R. wurde die Ausweisung des Grabens als eigenständiges Grundstück aufgehoben und die Fläche dem Grundstück mit der Flst.-Nr. 12074/4 zugeschlagen. Aus wasserrechtlicher Sicht ist jedoch nach wie vor die Gemeinde M. Eigentümerin des Gewässerbettes an dem Graben ungeachtet der Tatsache, daß sich aus der Grundbucheintragung die Eigentümerstellung der Eheleute R. auch bezüglich des Grabengrundstücks ergibt. Das Grundbuch ist insoweit unrichtig. Ob der zwischen der Gemeinde M. und der Familie R. im Jahre 1967 abgeschlossene Vertrag als rechtlich wirksam angesehen werden kann oder grundbuchrechtliche Berichtigungen erforderlich sind, ist für die wasserrechtliche Zuordnung des Grabens nicht relevant.

Die Beurteilung der Eigentumsverhältnisse an dem Grabengrundstück war bereits im Jahre 1979 Gegenstand eines Rechtsstreits beim Verwaltungsgericht. Mit Urteil vom 28. März 1979 entschied das Verwaltungsgericht, daß die Klage des Petenten auf Feststellung der Eigentumsverhältnisse an dem Grabengrundstück unzulässig und deshalb abzuweisen ist. Zur Begründung des Urteils wurde angeführt, daß dem Petenten ein berechtigtes Interesse an der Feststellung der Eigentumsverhältnisse (§ 43 Abs. 1 VwGO) fehle, zumal er kein Recht auf Eigentum an dem Gewässergrundstück für sich beansprucht. Nach Auffassung des Gerichts räume auch das Bedürfnis des Petenten nach Klärung der Frage, wer tatsächlich Eigentümer des Nachbargrundstückes ist, keine Klagebefugnis ein.

Die Unterhaltung von Gewässern 2. Ordnung obliegt gemäß § 49 Abs. 2 WG der jeweiligen Gemeinde. Der Umfang der Unterhaltung ergibt sich aus § 28 WHG und § 47 WG. Danach umfaßt die Unterhaltung eines Gewässers, soweit das Wohl der Allgemeinheit dies erfordert, u. a. die Reinigung und Erhaltung des Gewässerbettes, die Sicherung der Ufer sowie die Beseitigung von Störungen des Wasserablaufs. Durch die Novellierung des Wassergesetzes vom 13. November 1995 wurden auch Aspekte der naturnahen Gestaltung und Bewirtschaftung des Gewässerbettes und der Ufer in die Unterhaltungspflicht mitaufgenommen. Die Unterhaltung des Grabens obliegt grundsätzlich der Gemeinde M. Zu beachten ist jedoch, daß gemäß § 48 Abs. 2 WG der Eigentümer und Besitzer einer Anlage am Gewässer dem Träger der Unterhaltungslast die durch die Anlage verursachten Mehraufwendungen für die Unterhaltung des Gewässers zu erstatten hat. Welche Maßnahmen geeignet sind, eine ordnungsgemäße Ableitung des Wassers des Grabens zu gewährleisten, ist in Abstimmung mit der Gemeinde M. und der technischen Fachbehörde zu klären. Das Landratsamt wird sich mit der Gemeinde M. wegen der Sanierung der Verdolung in Verbindung setzen.

Aus baurechtlicher Sicht wird die Situation wie folgt beurteilt:

Am 23. April 1996 hat eine Metzgerei, deren Geschäftsführer der Petent ist, einen Antrag auf Bauvor-

bescheid zum Anbau eines überdachten Abstellplatzes zur Lagerung von Konfiskaten auf dem Grundstück Flst. Nr. 12074/1 in M. eingereicht. Gegen den Antrag haben mehrere Nachbarn, die als Angrenzer benachrichtigt wurden, Einwendungen erhoben. Unter anderem wurde darauf hingewiesen, daß in dem eingereichten Lageplan nicht alle bestehenden baulichen Anlagen dargestellt sind. Da der Petent der unteren Baurechtsbehörde noch keinen aktualisierten Lageplan vorgelegt hat, ist eine abschließende Bearbeitung nicht möglich. Der Petent hat darum gebeten, die Entscheidung im Hinblick auf die aus seiner Sicht notwendige Klärung der Eigentumsverhältnisse des früheren Grundstücks Flst. Nr. 12074/3 (Graben) zurückzustellen.

Sobald der Petent der unteren Baurechtsbehörde einen fehlerfreien Lageplan vorlegt, wird über den Antrag auf Bauvorbescheid entschieden. Aufgrund der zur Verfügung stehenden Unterlagen ist eine Beurteilung der Zulässigkeit des beabsichtigten Bauvorhabens zur Zeit nicht möglich. Dies gilt auch hinsichtlich der Einwendungen, die die Eigentümer des Grundstücks Flst. Nr. 12074/4 gegen das Bauvorhaben erhoben haben.

Ergänzend wird auf folgendes hingewiesen:

Der Petent geht offensichtlich davon aus, daß die Eigentümer des jetzt unmittelbar angrenzenden Grundstücks Flst. Nr. 12074/4 von weiteren Bauvorhaben auf seinem Grundstück nicht mehr benachrichtigt werden, wenn die Gemeinde wieder als Eigentümer des Grabens, früher Flst. Nr. 12074/3, eingetragen ist. Hierzu wird bemerkt, daß nicht nur unmittelbare Nachbarn als Angrenzer im Baugenehmigungsverfahren beteiligt werden. Entsprechend der ständigen Praxis werden auch solche Grundstücksnachbarn als Angrenzer behandelt, deren Grundstücke beispielsweise nur durch einen schmalen Weg, einen Wassergraben, ein Gewässer oder eine Grünfläche getrennt sind, zumindest, wenn davon auszugehen ist, daß diese Nachbarn unmittelbar durch das geplante Vorhaben betroffen sind. Die Eintragung der Gemeinde als Eigentümerin des Grabens hätte daher nicht zur Folge, daß die Eigentümer des Grundstücks Flst. Nr. 12074/4 von künftigen Bauvorhaben des Petenten grundsätzlich nicht mehr benachrichtigt würden.

Was die Unterhaltung des Grabens bei den angeführten Grundstücken angeht, muß nach Auffassung des Berichterstatters eine dauerhafte rechtliche Klärung herbeigeführt werden.

Beschlußempfehlung:

Nach der Bewertung der Sach- und Rechtslage kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichtersteller: Fischer

5. Petition 12/1137 betr. Fachlehrerin für Geistig- und Körperbehinderte; Beschäftigung im Schulamtsbereich Heidelberg/Mannheim

Die Petentin hat zum 31. Januar 1997 die Ausbildung zur Fachlehrerin an Schulen für Geistigbehinderte erfolgreich abgeschlossen. Da sie zuvor als Erzieherin im Schuldienst beschäftigt war, wurde sie zum 1. Februar 1997 vereinbarungsgemäß in den Schuldienst übernommen. Mit ihrer Petition begehrt sie die Festlegung eines Dienstortes im Bereich Heidelberg/Mannheim.

Bei der Festlegung der Dienstorte für die Lehrkräfte muß die Schulverwaltung auf eine insgesamt möglichst gleichmäßige Versorgung aller Schulen mit Lehrerinnen und Lehrern achten. In diesem Rahmen wurde für die Petentin ein Dienstort im Raum Mannheim festgelegt. Diesen hat sie zwischenzeitlich akzeptiert und dort den Dienst aufgenommen.

Beschlußempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Pfisterer

6. Petition 12/46 betr. Befristung der Ausweisung; Aufenthaltsgenehmigung

Der Petent begehrt die Befristung der Ausweisungsverfügung und im Anschluß daran ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht für die Bundesrepublik Deutschland.

Bei dem Petenten handelt es sich um einen 28 Jahre alten jugoslawischen Staatsangehörigen, der in Bosnien-Herzegowina geboren ist. Der Petent lebte gemeinsam mit seinen Eltern zwei Jahre im Bundesgebiet und besuchte ein halbes Jahr die Grundschule. Danach kehrte die Familie nach Jugoslawien zurück.

Ende Februar 1990 reiste der Petent als Tourist zu seinem Onkel in die Bundesrepublik Deutschland ein.

Kurz nach der Einreise wurde er im April 1990 festgenommen. Er wurde wegen gemeinschaftlicher schwerer räuberischer Erpressung zu einer Freiheitsstrafe von 3 Jahren verurteilt.

Die danach zuständige Ausländerbehörde wies den Petenten mit Verfügung vom Mai 1991 aus der Bundesrepublik Deutschland aus. Die Verfügung ist bestandskräftig.

Der Petent hat am 27. November 1991 das Bundesgebiet nach der Haftentlassung freiwillig verlassen.

Im April 1993 heiratete der Petent in Jugoslawien eine im Bundesgebiet aufgewachsene und lebende jugoslawische Staatsangehörige. Im Juli 1993 wurde das gemeinsame Kind in Deutschland geboren.

Der Petent stellte mehrfach Anträge auf Erteilung von Betretenserlaubnissen. Diese wurden abgelehnt.

Einem Visumantrag vom Januar 1995 auf Familienzusammenführung wurde die Zustimmung versagt.

Im Dezember 1995 ist der Petent illegal ins Bundesgebiet eingereist. Den dabei benutzten Paß der Bundesrepublik Jugoslawien hat der Petent der Ausländerbehörde nicht ausgehändigt. Er behauptet, diesen nach Jugoslawien zu seiner Schwester zurückgeschickt zu haben. Er wurde daraufhin bis 31. März 1996 in Abschiebehaf genommen. Die Abschiebehaf wurde jedoch nicht verlängert, nachdem bekannt war, daß von den jugoslawischen Behörden in absehbarer Zeit kein Paßdokument ausgestellt wird. Dem Petenten wurde eine Grenzübertrittsbescheinigung ausgehändigt.

Die Ausländerbehörde hat die Wirkungen der Ausweisung mit Verfügung vom 9. Dezember 1996 auf 15 Jahre ab der erneuten Ausreise befristet. Die Verfügung ist bestandskräftig.

Der Petent hat das Bundesgebiet zwischenzeitlich auf dem Luftweg freiwillig verlassen. Er hatte einen neuen Paß beim Generalkonsulat der Bundesrepublik Jugoslawien beantragt.

Soweit die Befristung der Ausweisungsverfügung begehrt wird, hat sich die Petition erledigt.

Die Ausländerbehörde hat die Ausweisung mit Bescheid vom 9. Dezember 1996 befristet. Diese Entscheidung ist bestandskräftig.

Soweit der Petent im Anschluß daran ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht für die Bundesrepublik Deutschland begehrt, dürfte sich die Petition durch die freiwillige Ausreise erledigt haben.

Vorsorglich wird jedoch darauf hingewiesen, daß – sofern der Petent von seinem Heimatland aus die erneute Einreise nach Deutschland betreibt – für die Erteilung eines Visums für den Daueraufenthalt ausschließlich der Bund zuständig ist.

Der Petent müßte zunächst einen entsprechenden Antrag bei der deutschen Auslandsvertretung in der Bundesrepublik Jugoslawien stellen. Im Rahmen dieses Verfahrens wird die zuständige Ausländerbehörde beteiligt.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, daß die zuständige Ausländerbehörde eine mögliche Anfrage ablehnend bescheiden müßte.

Gem. § 8 Abs. 2 S. 1 AuslG darf ein Ausländer, der ausgewiesen worden ist, nicht erneut ins Bundesgebiet einreisen.

Die Wirkungen der Ausweisung werden gem. § 8 Abs. 2 S. 3 und 4 AuslG auf Antrag in der Regel befristet. Die Frist beginnt mit der Ausreise.

Der Petent ist nach § 47 Abs. 2 Nr. 1 AuslG ausgewiesen. Die Ausweisungsverfügung ist bestandskräftig. Seine mehrfach gestellten Anträge auf Erteilung von Betretenserlaubnissen sind bestandskräftig abgelehnt.

Die Ausländerbehörde hat die Wirkungen der Ausweisung befristet. Diese Entscheidung ist bestandskräftig.

Bei der Entscheidung über den Antrag auf Befristung der Wirkungen der Ausweisung, wurden die nach der

Ausweisung eingetretenen Umstände der Eheschließung und der Geburt des gemeinsamen Kindes gewürdigt.

Demgegenüber ist jedoch die vom Petenten begangene schwere Straftat und die von ihm nach wie vor ausgehende kriminelle Energie zu sehen, die schon durch die illegale Einreise und die Vorenthaltung eines Ausweisdokumentes zum Ausdruck kommt.

Der Petent kann sich auch keinesfalls auf die Fortführung der Ehe im Bundesgebiet berufen. Seine Ehefrau hat ihn in Kenntnis seiner Ausweisung im Ausland geheiratet. Sie wurde zuvor von der Ausländerbehörde auf die sich daraus ergebenden Konsequenzen hingewiesen. Die Tatsache, daß die Ehefrau seit ihrer Geburt ununterbrochen im Bundesgebiet lebt, ist in diesem Zusammenhang nachrangig. Der Wunsch des Petenten, mit seiner Familie im Bundesgebiet zusammenleben zu wollen, rechtfertigt für sich allein genommen nicht die Annahme einer außergewöhnlichen Härte. Es ist dem Petenten zumutbar den Kontakt mit seiner Familie durch Briefe, Telefonate und Besuche der Familie im gemeinsamen Herkunftsland zu führen.

Seit seiner Ausreise aus dem Bundesgebiet hat der Petent wiederholt versucht, die Wiedereinreise zu erreichen. Er konnte jedoch keine Gründe vorbringen, die sein Verhalten und seine Persönlichkeit in einem günstigeren Licht erscheinen ließen und damit für eine kürzere Befristung der Wirkung der Ausweisung sprechen könnten.

In diesem Zusammenhang ist auch die illegale Einreise im Dezember 1995 negativ zu bewerten. Der Petent erhoffte, dadurch eine günstigere Rechtsposition zu erhalten. Es darf unterstellt werden, daß ihm bekannt war, daß zu diesem Zeitpunkt Abschiebungen in die Bundesrepublik Jugoslawien nicht möglich waren, insbesondere dann nicht, wenn die Behörde nicht über Paßdokumente für die Abschiebung verfügt. Dies war auch Anlaß für den Petenten, seinen Paß der Behörde vorzuenthalten.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis im Rahmen des Familiennachzugs kommt derzeit ebenfalls nicht in Betracht. Die Wirkungen der Ausweisung wurden auf 15 Jahre ab dem Zeitpunkt der Ausreise befristet. Erst nach Ablauf dieser Frist kann dem Petenten ein erneuter Aufenthalt im Bundesgebiet ermöglicht werden.

Beschlußempfehlung:

Die Petition wird, soweit sie die Befristung der Ausweisungsverfügung betrifft, für erledigt erklärt. Im übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Dr. Reinhart

7. Petition 11/3993 betr. Aufenthaltsgenehmigung

Der Petent begehrt den weiteren Aufenthalt im Bundesgebiet.

Der Petent, ein 26 Jahre alter türkischer Staatsangehöriger kurdischer Volkszugehörigkeit, der nicht aus einem der Notstandsgebiete im Südosten der Türkei stammt, reiste im Februar 1992 in das Bundesgebiet ein und beantragte die Anerkennung als Asylberechtigter. Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge lehnte den Asylantrag im November 1993 ab und forderte den Petenten unter Androhung der Abschiebung zur Ausreise auf. Die gegen die Entscheidung des Bundesamts gerichtete Klage wurde vom Verwaltungsgericht im Februar 1994 abgewiesen, der Antrag auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts wurde vom Verwaltungsgerichtshof im April 1994 abgelehnt. Im Juni 1994 sollte der Petent in sein Heimatland abgeschoben werden. Die Abschiebung konnte jedoch nicht durchgeführt werden, da er untergetaucht war.

Soweit sich der Petent auf politische Verfolgung bzw. das Vorliegen von Abschiebungshindernissen i. S. der §§ 51 und 53 des Ausländergesetzes beruft, ist die Petition der Zuständigkeit des Landes entzogen. Die Entscheidung über das Vorliegen politischer Verfolgung – auch i. S. des § 51 Abs. 1 AuslG – ist beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge konzentriert. Nach der am 1. Juli 1992 in Kraft getretenen Neufassung des Asylverfahrensgesetzes, die auf diesen Fall Anwendung findet, entscheidet das Bundesamt auch über das Vorliegen von Abschiebungshindernissen nach § 53 AuslG und erläßt die Abschiebungsandrohung. Die Entscheidungen des Bundesamts sind für die Ausländerbehörden des Landes bindend. Das Land hat deshalb keine Prüfungs- und Entscheidungskompetenzen mehr. Die Eingabe wurde insoweit an den Deutschen Bundestag abgegeben.

Der Petent hat das Bundesgebiet wieder zu verlassen, da er keine Anerkennung als Asylberechtigter fand und ihm auch aus anderen Gründen nicht der weitere Aufenthalt im Bundesgebiet ermöglicht werden kann. Die Ausreisepflicht des Petenten ist vollziehbar. Die Gesetzmäßigkeit der Abschiebung ist rechtskräftig festgestellt; Abschiebungshindernisse bestehen nicht. Es besteht eine unmittelbare gesetzliche Pflicht der Ausländer, die zur Durchführung eines Asylverfahrens in das Bundesgebiet eingereist sind, und deren Asylantrag abgelehnt wurde, die Bundesrepublik Deutschland wieder zu verlassen. Der Aufenthalt des Petenten im Bundesgebiet muß deshalb beendet werden. Die Ausländerbehörde ist rechtlich gehindert, seinen Aufenthalt zu verlängern.

In der Petitionsschrift wird eindeutig auf politische Verfolgung bzw. auf das Vorliegen von Abschiebungshindernissen nach §§ 51 und 53 AuslG abgehoben. Tatsachen, die dem Petenten ein asylunabhängiges Bleiberecht einräumen könnten, wurden nicht vorgebracht und sind auch nicht ersichtlich.

Auch im Hinblick auf das Gebot der Gleichbehandlung kann keine andere Entscheidung getroffen werden.

Beschlußempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Seltenreich

8. Petition 11/4982 betr. Aufenthaltsgenehmigung

Die Petentin begehrt die sofortige nachträgliche Befristung der gegen sie verfügten Ausweisung und die sofortige Wiedereinreise in die Bundesrepublik Deutschland.

Die Petentin ist eine am 21. Mai 1958 geborene polnische Staatsangehörige. Sie reiste in den Jahren 1988, 1989 und 1990 mehrfach in das Bundesgebiet ein. In dieser Zeit versuchte sie immer wieder vergeblich, über die örtlichen Ausländerbehörden bzw. über die zuständige deutsche Auslandsvertretung eine Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsaufnahme in Deutschland zu erlangen.

Zu einem nicht bekannten späteren Zeitpunkt reiste die Petentin erneut und ohne das für einen Daueraufenthalt erforderliche Visum ein und ging hier nach den Ermittlungen der Ausländerbehörde der Prostitution nach. Die Petentin wurde daraufhin mit bestandskräftiger Verfügung der Ausländerbehörde vom 30. November 1992 ausgewiesen und zur Ausreise aufgefordert. Ob die Petentin dieser Aufforderung nachkam, kann nicht mehr festgestellt werden, da die der Petentin zum Nachweis der Ausreise ausgehändigte Grenzübertrittsbescheinigung nicht bei einer Grenzschutzbehörde vorgelegt wurde.

Am 30. Juni 1993 sprach die Petentin erneut bei der Ausländerbehörde vor, erklärte, am 17. Mai 1993 wieder eingereist zu sein, und beantragte die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Eheschließung mit einem deutschen Staatsangehörigen. Da die Petentin zu diesem Zeitpunkt jedoch noch mit einem anderen Mann verheiratet war und zudem aufgrund der Sperrwirkung der erfolgten Ausweisung – die von der Petentin im übrigen bei der Antragstellung verschwiegen worden war – nicht hätte einreisen dürfen, wurde dieser Antrag abgelehnt und die Petentin erneut zur Ausreise aufgefordert. Dem kam sie am 12. Dezember 1993 nach.

Auf Antrag der Petentin, die den deutschen Staatsangehörigen inzwischen am 25. Juni 1994 geheiratet hatte, befristete schließlich die Ausländerbehörde die Wirkung der Ausweisung mit Verfügung vom 30. September 1994 nachträglich bis 30. Juni 1995. Gegen diese Entscheidung erhob die Petentin Widerspruch und stellte gleichzeitig einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 123 VwGO beim zuständigen Verwaltungsgericht. Widerspruch und Eilantrag wurden aber wieder zurückgenommen.

Die Petentin reiste nach eigenen Angaben entgegen dem für sie aufgrund der Ausweisung geltenden Wiedereinreiseverbot im Frühjahr 1993 erneut in das Bundesgebiet ein und machte bei ihrem Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis vom 30. Juni 1993 gegenüber der Ausländerbehörde unrichtige bzw. unvollständige Angaben. Mit diesem Verhalten erfüllte die Petentin die Straftatbestände nach § 92 Abs. 2 Nrn. 1 (a) und 2 AuslG und schuf damit neue Ausweisungsgründe nach § 46 Abs. 2 AuslG, die bei einer nachträglichen Befristung der Ausweisung zu berücksichtigen sind.

Mit diesem Verhalten rechtfertigt die Petentin ein Abweichen von der Regelbefristung des § 8 Abs. 2 AuslG, so daß vorliegend sogar die gänzliche Verweigerung der nachträglichen Befristung der Ausweisung begründet wäre. Lediglich aufgrund der Eheschließung mit einem deutschen Staatsangehörigen – und damit auch um dem Gesichtspunkt des Schutzes von Ehe und Familie nach Art. 6 des Grundgesetzes in gebotenem Umfang Rechnung zu tragen – wurde jedoch von der einer solchen Ablehnung abgesehen und stattdessen unter Würdigung der Gesamtumstände des Einzelfalls die angemessene Befristung der Ausweisung zum 30. Juni 1995 vorgenommen.

Die Petentin kann nach Ablauf der Befristung am 30. Juni 1995 das für die Wiedereinreise erforderliche Visum bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung beantragen. Die Ausländerverwaltung des Landes kann in eigener Zuständigkeit keinem im Ausland befindlichen Ausländer ein Einreisevisum für den Daueraufenthalt erteilen. Die Ausländerbehörde in dem Bezirk, in dem die Petentin später ihren Wohnsitz nehmen will, wird von der Auslandsvertretung lediglich intern beteiligt. Im Rahmen einer solchen Beteiligung wird die Ausländerbehörde der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis in Form einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 AuslG zustimmen.

Die Familie hält sich seit Juli 1995 nicht mehr in Baden-Württemberg auf und ist offensichtlich nach Hessen verzogen.

Beschlußempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden und hat sich durch den Wegzug nach Hessen im übrigen erledigt.

Berichterstatter: Seltenreich

9. Petition 11/5030 betr. Aufenthaltsgenehmigung

Die Petenten begehren den weiteren Verbleib in der Bundesrepublik Deutschland.

Die Petenten sind 1962 bzw. 1965 geborene Eheleute restjugoslawischer Staatsangehörigkeit sowie ihre in den Jahren 1984, 1987 und 1989 geborenen Kinder. Der Ehemann reiste am 7. Oktober 1991, die Ehefrau und die gemeinsamen Kinder am 14. Oktober 1991 in das Bundesgebiet ein und beantragten die Anerkennung als Asylberechtigte.

Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge lehnte die Asylanträge mit Bescheiden vom 16. November 1993 ab, stellte aber gleichzeitig fest, daß im Falle der Petenten Abschiebungshindernisse nach § 53 Abs. 6 AuslG vorliegen. Diese Entscheidungen sind nach erfolglos betriebenen Klageverfahren seit dem 23. Januar 1995 bzw. seit dem 13. Dezember 1994 rechtskräftig.

Entsprechend der Feststellung des Bundesamtes, daß Abschiebehindernisse vorliegen, wurde den Petenten eine bis 31. Mai 1995 befristete Duldung erteilt.

Soweit sich der Petent auf politische Verfolgung bzw. das Vorliegen von Abschiebungshindernissen im Sinne des § 51 und 53 AuslG beruft, ist die Petition der Zuständigkeit des Landes entzogen.

Die Entscheidung über das Vorliegen politischer Verfolgung – auch im Sinne des § 51 Abs. 1 AuslG – ist beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge konzentriert. Nach der am 1. Juli 1992 in Kraft getretenen Neufassung des Asylverfahrensgesetzes entscheidet das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge auch über das Vorliegen von Abschiebungshindernissen nach § 53 AuslG und erläßt die Abschiebungsandrohung. Die Entscheidungen des Bundesamts für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge sind für die Ausländerbehörden des Landes bindend. Das Land hat deshalb insoweit keine Prüfungs- und Entscheidungskompetenz mehr. Die Eingabe wurde insoweit an den Deutschen Bundestag abgegeben.

Da nach den Feststellungen des Bundesamtes Abschiebungshindernisse nach § 53 Abs. 6 AuslG vorliegen, ist den Petenten eine zunächst bis 31. Mai 1995 befristete Duldung, dann eine Verlängerung bis 30. April 1997 erteilt worden. Die Duldung wird auch über diesen Zeitpunkt hinaus verlängert, wenn die Entscheidung des Bundesamtes, daß Abschiebungshindernisse vorliegen, bis dahin nicht zurückgenommen oder widerrufen wird. Auch insoweit ist die Ausländerbehörde bei ihrer Entscheidung über eine mögliche Verlängerung der erteilten Duldung an die Entscheidung des Bundesamtes gebunden.

Gesichtspunkte, die dem Petenten ein asylunabhängiges Bleiberecht einräumen könnten, wurden nicht vorgetragen und sind auch nicht ersichtlich. Den Petenten wird aber auch bei einer etwaigen Rücknahme oder einem Widerruf der das Vorliegen von Abschiebungshindernissen bejahenden Entscheidung des Bundesamtes duldungsweise der weitere Aufenthalt im Bundesgebiet ermöglicht werden, solange eine Rückführung nach Restjugoslawien nicht möglich ist.

Beschlußempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt, als ihr durch die Verlängerung der Duldung zum Teil abgeholfen werden konnte.

Berichterstatter: Seltenreich

10. Petition 11/5627 betr. Aufenthaltsgenehmigung

Der Petent wendet sich gegen eine angedrohte Abschiebung in das ehemalige Kriegsgebiet Bosnien.

Die Prüfung der Petition ergab folgendes:

Nach Mitteilung der zuständigen Ausländerbehörde ist nicht beabsichtigt, aufenthaltsbeendende Maßnahmen gegen den Petenten zu ergreifen.

Dem Petenten wird vielmehr der weitere Aufenthalt auch nach erfolgreichem Abschluß des von ihm betriebenen Asylverfahrens entsprechend den allgemeinen Regelungen für Bürgerkriegsflüchtlinge aus Bosnien-Herzegowina duldungshalber durch Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis ermöglicht werden, bis sich die Lage in seiner Heimat so weit stabilisiert hat, daß er gefahrlos dorthin zurückkehren kann.

Die dem Petenten zugestellte Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung sind Teil der vom Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge getroffenen Asylentscheidung. Insoweit ist die Petition der Zuständigkeit des Landes entzogen.

Beschlußempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Seltenreich

11. Petition 11/6276 betr. Schwerbehindertenrecht

Der Petent begehrt die Feststellung einer erheblichen Gehbehinderung (Merkzeichen „G“) nach dem Schwerbehindertengesetz.

Die Überprüfung des Sachverhalts ergab folgendes:

Auf den Neufeststellungsantrag des Petenten wurden mit Bescheid vom 23. Juni 1995 die Behinderungen nach dem Schwerbehindertengesetz neu bezeichnet und der Grad der Behinderung mit weiterhin 60 bewertet. Der Nachteilsausgleich „G“ wurde zunächst abgelehnt.

Nach Auswertung des versorgungsärztlichen Gutachtens vom 4. Oktober 1995 sind die Behinderungen des Petenten neu zu bezeichnen und der Behinderungsgrad wegen einer seit der letzten Feststellung eingetretenen Verschlimmerung auf 70 zu erhöhen. Darüber hinaus liegt bei dem Petenten nunmehr eine erheblichen Gehbehinderung vor, so daß das Merkzeichen „G“ zuzuerkennen ist.

Die Versorgungsverwaltung wurde gebeten, umgehend einen entsprechenden stattgebenden Widerspruchsbescheid zu erteilen.

Beschlußempfehlung:

Die Petition wird, nachdem ihr abgeholfen wurde, für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Seltenreich

12. Petition 12/698 betr. Aufenthaltsgenehmigung

Mit der Petition wird eine längerfristige Aufenthaltsgenehmigung begehrt.

Der Tochter der Petentin, einer mit einem Deutschen verheirateten österreichischen Staatsangehörigen, kann eine Aufenthaltserlaubnis-EG erteilt werden, sobald sie die von ihr beabsichtigte Erwerbstätigkeit aufnimmt.

Danach kann auch der Petentin selbst nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG/EWG (Freizügigkeit auch für Familienangehörige ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit) bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen (insbesondere Gewährung von Unterhalt durch die Tochter) eine Aufenthaltserlaubnis-EG erteilt werden.

Beschlußempfehlung:

Die Petition wird, nachdem ihr unter den genannten Voraussetzungen abgeholfen werden kann, für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Stratthaus

13. Petition 12/748 betr. Bausache

Der Petent begehrt in Ergänzung der vorangegangenen Petition 11/7447 (Landtagsdrucksache 12/486, lfd. Nr. 28) erneut den Erlaß einer Abbruchverfügung für eine Mauer auf dem Garagendach des Nachbarn.

Die ergänzende Prüfung der Petition hat folgendes ergeben:

Die früher zuständige untere Baurechtsbehörde hat am 25. Januar 1990 den Abbruch der in der Abstandsfläche erstellten Pergola mit Mauer auf der Garage des Nachbarn des Petenten verfügt. Nach den der jetzt zuständigen Baurechtsbehörde zur Verfügung stehenden Bauakten wurde der Vollzug dieser Abbruchverfügung überwacht.

Tatsächlich wurde jedoch nicht auf einen Abbruch der Mauer auf die ursprünglich genehmigte Garagenhöhe bestanden. Die untere Baurechtsbehörde hat einen Abbruch auf die Höhe des Parallel zu der Mauer bestehenden Nebengebäudes als ausreichend akzeptiert.

Nach § 65 Satz 1 LBO kann der teilweise oder vollständige Abbruch einer Anlage, die im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften errichtet wurde, angeordnet werden, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände hergestellt werden können. § 65 LBO stellt eine Ermessensvorschrift dar. Demnach ist nicht jede widerrechtlich errichtete bauliche Anlage, die nicht genehmigungsfähig ist, zu beseitigen.

Die untere Baurechtsbehörde ist bei der Überprüfung zu dem Ergebnis gekommen, daß der Abbruch der ca. 1 m hohen Mauer auf der Garage nicht mehr gefordert werden kann. Die vom Petenten beanstandete Mauer verläuft höhenmäßig parallel zu dem bestehenden Ne-

bengebäude des Petenten. Die vorhandene Mauer führt zu keinen konkreten Beeinträchtigungen, die den Erlaß einer Abbruchanordnung geboten erscheinen lassen. Die bauliche Anlage kann geduldet werden.

Beschlußempfehlung:

Bei der gegebenen Sach- und Rechtslage kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Stratthaus

14. Petition 12/765 betr. Bausache

Der Petent wendet sich gegen die Beeinträchtigung durch Lärmbelästigungen, die sich aus seiner Sicht aus einem mangelhaften Schallschutz und dem Einbau einer Treppe im Nachbargebäude ergeben.

1. Sachverhalt:

Der Petent ist Eigentümer eines Grundstücks (Flst.-Nr. 226), das u. a. mit einem grenzständigen Wohngebäude bebaut ist.

Dem Nachbarn des Petenten wurde am 1. Juli 1985 für das unmittelbar angrenzende Grundstück Flst.-Nr. 226/1 eine Baugenehmigung zum Wohnhausum- und Erweiterungsbau mit Scheune erteilt. Diese Baugenehmigung enthielt u. a. folgende Auflage: „Die Abschlußwand des Gebäudes gegen das Grundstück Flst.-Nr. 226 ist als Brandwand herzustellen.“ Gegen diese Baugenehmigung legte der Petent fristgerecht Widerspruch ein.

Am 30. September 1986 wurde für das Bauvorhaben eine Nachtragsbaugenehmigung erteilt, die Grundrißveränderungen gegenüber dem am 1. Juli 1985 genehmigten Bauvorhaben vorsah. Weder die genehmigten Pläne noch der Textteil der Nachtragsbaugenehmigung sahen die Neuerrichtung einer Grenz- wand zu dem Grundstück des Petenten vor.

Gegen die Nachtragsbaugenehmigung legte der Petent, vertreten durch seinen Rechtsanwalt, mit Schreiben vom 31. Oktober 1986 ebenfalls fristgerecht Widerspruch ein. Der Widerspruch wurde im wesentlichen damit begründet, daß zu dem Grundstück des Petenten die Errichtung einer Brandwand erforderlich sei und daß keine zusätzlichen statischen Belastungen von seiten der unmittelbar an die Brandwand des Petenten angehängten Geschoßdecken des Umbaus ausgehen dürften. Außerdem sei eine erhebliche Schallübertragung auf die Brandwand des Petenten zu erwarten.

Am 4. Dezember 1986 fand in Anwesenheit des Bauherrn, des Rechtsanwalts des Petenten und des zuständigen Kreisbaumeisters eine Besichtigung der Baustelle statt. Dabei wurde festgestellt, daß keine Balken oder sonstigen tragenden Teile auf der Brandmauer des Petenten aufliegen. Der Bauherr sicherte zu, vor der bestehenden Brandmauer des Petenten noch eine

Klinkerwand mit einer Schalldämmschicht anzubringen. Daraufhin nahm der Rechtsanwalt des Petenten mit Schreiben vom 18. Dezember 1986 den Widerspruch vom 31. Oktober 1986 mit der Maßgabe zurück, daß die Einhaltung der durch den Bauherrn gemachten Zusagen durch geeignete Auflagen sichergestellt und bei der endgültigen Bauabnahme überprüft wird.

In der Folgezeit kam es immer wieder zu Beanstandungen des Petenten und Besichtigungen der Baustelle durch einen Vertreter der Baurechtsbehörde.

Am 11. November 1987 führte der zuständige Kreisbaumeister auf Betreiben des Rechtsanwalts des Petenten zum wiederholten Male eine Ortsbesichtigung – dieses Mal erneut in Anwesenheit des Rechtsanwalts des Petenten – durch. Ausweislich eines Aktenvermerks in den Bauakten wurden damals sämtliche Geschosse eingehend überprüft. Seitens des Rechtsanwalts des Petenten wurde festgestellt, daß keine planabweichende Ausführung vorliegt und auch keine bauordnungsrechtlichen Mängel erkennbar waren. Insbesondere wurde festgehalten, daß die Geschoßtreppen nicht auf den Außenwänden aufgelegt sind. Der Bauherr gab an, daß die Geschoßtreppen mit einem Teppichbelag versehen werden. Vor der Brandwand des Petenten wurde eine 6 cm starke Leichtbetonwand erstellt. Daraufhin wurde die Angelegenheit als abgeschlossen betrachtet, zumal sich der Petent wegen des Umbaus auf dem Nachbargrundstück auch nicht mehr an die Baurechtsbehörde gewandt hat. Die Gebrauchsabnahme für das Bauvorhaben erfolgte am 15. März 1990.

Zwischenzeitlich führten der Petent und sein Nachbar einen Zivilprozeß, in dem es um Geräuschbelästigungen des Petenten durch die Nutzung der genehmigten Treppe, die im Anschluß an die Grenz wand errichtet wurde, ging. Der Rechtsstreit endete vor dem Oberlandesgericht nach einem Augenscheinstermin, bei dem die Treppe mehrmals begangen wurde, am 8. Dezember 1992 mit einem Vergleich. Hierin verpflichtete sich der Nachbar des Petenten, die Holztreppe im obersten Geschos auf seine Kosten mit einem Teppichboden auszulegen. Der Petent erklärte sich damit einverstanden, daß die Steintreppen zum 1. und 2. Obergeschoß in dem Zustand verbleiben, in dem sie sich damals befanden. Der Nachbar übernahm die Verpflichtung, die auf den Stein stufen angebrachten, halbkreisförmigen Teppichstücke nicht zu entfernen.

Am 13. Mai 1996 erschien der Petent bei der unteren Baurechtsbehörde und beschwerte sich darüber, daß er dadurch, daß die Treppe direkt an seine Brandwand angebaut sei, erheblichen Lärmbelästigungen ausgesetzt sei. Die Trittschallübertragung sei so stark, daß sie ihm nicht zuzumuten sei. Er bestand darauf, daß sein Widerspruch nunmehr doch noch beschieden wird. Die Widerspruchsrücknahme durch seinen Verfahrensbevollmächtigten vom 18. Dezember 1986 sei nicht wirksam, weil die Bedingungen hierfür durch den Bauherrn nicht erfüllt worden seien. Die zugesagte Schalldämmung sei nicht vorgenommen worden. Als Beweis dafür legte er ein Foto vor, das den Bau

der Leichtbetonwand vor der Brandwand des Petenten zeigt.

Daraufhin wurde das Gebäude von der zuständigen Kreisbaumeisterin nochmals besichtigt. Ob die Treppe an einer eigenen Wand angebracht wurde, war am 10. Juni 1996 nicht mehr zu erkennen. Die Treppe war mit Marmorplatten verkleidet, die zur Dämmung noch mit Teppichplatten beklebt waren.

Am 23. August 1996 legte die untere Baurechtsbehörde den Widerspruch dem Regierungspräsidium vor. Mit Schreiben vom 6. September 1996 gab das Regierungspräsidium die Akten mit der Bitte zurück, zunächst in eigener Zuständigkeit mit dem Petenten und dem Bauherrn weitere Schallschutzmöglichkeiten zu erörtern und abzuklären, ob diese umgesetzt werden können. Darüber hinaus hat das Regierungspräsidium Bedenken an der Zulässigkeit des Widerspruchs erhoben, weil der Petent hinsichtlich des Widerspruchsverfahrens nahezu 10 Jahre nichts unternommen hat.

Die untere Baurechtsbehörde forderte daraufhin den Petenten sowie seinen Nachbar auf, mitzuteilen, ob sie zu weiteren Kompromissen bereit sind.

Am 25. September 1996 sprach der Petent bei der unteren Baurechtsbehörde vor und teilte am Ende des Gesprächs mit, er werde möglicherweise eine Petition einlegen. In diesem Falle solle über den Widerspruch vorerst nicht entschieden werden.

Der Nachbar des Petenten ließ über seine Rechtsanwältin mit Schreiben vom 25. September 1996 mitteilen, daß der Vorgang für ihn ausgeurteilt und erledigt ist.

2. Rechtliche Beurteilung:

Die von der unteren Baurechtsbehörde erteilten Baugenehmigungen vom 1. Juli 1985 und vom 30. September 1986 sind rechtmäßig und verletzen den Petenten nicht in seinen Rechten. Das fertiggestellte Bauvorhaben verstößt nicht gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften.

Die Errichtung einer eigenen Brandwand konnte von dem Bauherrn nicht verlangt werden, weil dem genehmigten Um- und Erweiterungsbau keine Brandschutzrelevanz zukam und insoweit Bestandsschutz gegeben war. Im übrigen ist eine zweite Brandwand über die auf dem Grundstück des Petenten bereits vorhandene Brandwand hinaus für einen wirksamen Brandschutz nicht erforderlich (§ 26 Abs. 1 LBO 1984).

Der erforderliche Schallschutz i. S. v. § 16 Abs. 3 LBO 1984 ist gewährleistet. Das Nachbargebäude des Petenten wurde während des Um- und Erweiterungsbaus mehrfach von Vertretern der Baurechtsbehörde besichtigt. Dabei wurde festgestellt, daß keine Balken oder sonstigen tragenden Teile auf der bestehenden Brandmauer aufliegen. Bezüglich der Treppe wird die erforderliche Schalldämmung durch die vorhandene Teppichbodenaufgabe gewährleistet, die aufgrund des vor dem Oberlandesgericht geschlossenen Prozeßvergleichs nicht entfernt werden darf.

Bei dem gegebenen Sachverhalt kann dahingestellt bleiben, ob der Widerspruch des Petenten wegen Verwirkung unzulässig ist. Da die Baugenehmigungen rechtmäßig sind, könnte dem Widerspruch nicht abgeholfen werden. Sonstige Gründe, die es rechtfertigen könnten, daß die untere Baurechtsbehörde wegen der aus Sicht des Petenten unzumutbaren Lärmbelästigung tätig wird, liegen nicht vor.

Beschlußempfehlung:

Bei der gegebenen Sach- und Rechtslage kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Stratthaus

15. Petition 12/502 betr. Ausweisung

Der Petent begehrt, sobald wie möglich nach Bosnien-Herzegowina abgeschoben zu werden.

Das Innenministerium hat zu der Eingabe des Petenten wie folgt Stellung genommen:

Der Petent, ein bosnischer Staatsangehöriger, wurde im März 1994 wegen versuchten Totschlags zu einer Freiheitsstrafe von sechs Jahren rechtskräftig verurteilt. Die zuständige Behörde hat den Petenten mit Verfügung vom Dezember 1994 aus dem Bundesgebiet ausgewiesen und ihm die Abschiebung aus der Haft heraus angedroht. Die Ausweisungsverfügung ist rechtskräftig.

Nachdem die zuständige Staatsanwaltschaft gem. § 456 a StPO auf die Vollstreckung der restlichen Freiheitsstrafe verzichtet hat, ist der Petent am 12. Dezember 1996 nach Bosnien-Herzegowina abgeschoben worden. Eine frühere Abschiebung des Petenten war wegen fehlender Flugverbindungen nicht möglich.

Die Petition dürfte sich damit erledigt haben.

Beschlußempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Renate Thon

16. Petition 12/760 betr. Bausache

Der Petent begehrt die baurechtliche Genehmigung zur Erstellung eines Einfamilienwohnhauses mit Carport.

Die Überprüfung der Petition ergab folgendes:

1.

Am 21. Juni 1996 beantragte der Petent zur Klärung der Frage der Bebaubarkeit mit einem Einfamilienwohnhaus und einem Carport die Erteilung eines Bauvorbescheides, nachdem seit 1991 zahlreiche formlose Anfragen des Petenten gleichen Inhalts stets ableh-

nend beantwortet worden waren. Der Antrag wurde mit Entscheidung vom 20. August 1996 rechtsmittelfähig abgelehnt. Über den hiergegen erhobenen Widerspruch ist aufgrund des inzwischen eingeleiteten Petitionsverfahrens noch nicht entschieden worden.

2.

Das Grundstück des Petenten liegt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes in der seit 15. Februar 1962 gültigen Fassung. Der Bebauungsplan weist – wie schon vorausgegangene Bebauungspläne für das gesamte Grundstück ein Bauverbot aus. Die Voraussetzungen zur Befreiung von dieser Festsetzung gemäß § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch liegen nicht vor. Die durch die Befreiung bedingte Abweichung ist städtebaulich nicht vertretbar, da die Grundzüge der Planung berührt werden. Es würde ein Berufungsfall geschaffen, auf den sich weitere Interessenten im dortigen Bereich unter Hinweis auf den Gleichbehandlungsgrundsatz berufen könnten. Die Freihaltung der Bauverbotszone von Wohnbauten (Garagen sind zulässig und wurden, im Gegensatz zu Wohnbauten auch zugelassen) wäre damit nicht mehr gewährleistet. Auch liegt eine vom Ortsgesetzgeber offenbar nicht beabsichtigte Härte nicht vor.

Auch beabsichtigt die Stadt nicht, den Bebauungsplan entsprechend zu ändern.

3.

Der Petent kann sich auch nicht auf ein persönliches Schreiben des Herrn Oberbürgermeisters vom 17. August 1981 berufen. Es handelt sich hier um eine Anfrage an weite Teile der Bevölkerung im Rahmen einer damals von der Stadt veranstalteten „Baulückenaktion“. In dieser Aktion wurde den Grundstückseigentümern Beratung und Unterstützung zur Problemlösung mit Banken, Behörden, Architekten angeboten, um sie zum Bauen zu ermutigen. Es wurden jedoch keineswegs die Lösung der im Fall eines Baues anstehenden Probleme in Aussicht gestellt, irgendetwelche Zusagen gemacht oder gar eine konkrete Genehmigung in Aussicht gestellt.

Beschlußempfehlung:

Bei dieser Sach- und Rechtslage kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Troll

17. Petition 12/849 betr. Strafvollzug

Der Petent verbüßt derzeit eine Restgesamtfreiheitsstrafe von 762 Tagen aus einer Freiheitsstrafe von 6 Jahren und 3 Monaten wegen schwerer räuberischer Erpressung und anderem. Die Vollstreckung einer weiteren Restgesamtfreiheitsstrafe von 92 Tagen aus einer Freiheitsstrafe von 9 Monaten wegen Betrugs ist vorgemerkt. Das Strafende ist auf den 29. Dezember 1998 notiert.

In seiner Eingabe beklagt der Petent angebliche Mängel der ärztlichen Betreuung durch die Anstaltsärztin der Justizvollzugsanstalt.

Gemäß § 56 ff. Strafvollzugsgesetz hat ein Gefangener generell Anspruch auf die erforderliche gesundheitliche Betreuung und die im Rahmen sachgerechter ärztlicher Erwägungen liegende Untersuchung und Heilfürsorge, nicht dagegen auf bestimmte einzelne gesundheitliche Maßnahmen. Die gesundheitliche Betreuung der Gefangenen liegt dabei in der ausschließlichen Zuständigkeit und Verantwortlichkeit des Anstaltsarztes. Diesem verbleibt hierbei im Rahmen seiner fachlich-medizinischen Tätigkeit ein Ermessensspielraum, der nach individueller Indikation und berufsethischen Gesichtspunkten ausgefüllt wird. Die Anstaltsärztin hat zur Eingabe des Petenten umfassend Stellung genommen. Zusammenfassend ergibt sich, daß auch nach der Beurteilung durch den Medizinalreferenten des Justizministeriums weder eine unzureichende noch eine fehlerhafte Behandlung festgestellt werden kann.

Die Beschwerden des Petenten sind Ausfluß eines seit Jahren bestehenden chronischen Leidens, das durch physikalische Maßnahmen und Schmerztherapie nur gelindert, aber nicht geheilt werden kann. Der Petent wurde mehrmals, zuletzt im November 1996 auch externen Fachärzten vorgestellt. Eine Operationsindikation wurde verneint und die von der Ärztin praktizierte konservative Therapie (Lichtkasten, Rheumasalbe, Schmerzmedikamente und Spritzen, Rheumabäder) empfohlen. Es ist richtig, daß Schmerzmittel Nebenwirkungen – insbesondere auf die Magenschleimhaut – haben; aus diesem Grund erhält der Petent sämtliche zur Verfügung stehenden physikalischen Maßnahmen und – soweit erforderlich – auch schmerzlindernde Spritzen.

Beschlußempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Troll

18. Petition 12/924 betr. Aufenthaltsgenehmigung

Mit der Petition wird der weitere Aufenthalt bis zum beruflichen Abschluß begehrt.

Nach dem Erlass des Innenministeriums über die Rückführung und ausländerrechtliche Behandlung von Bürgerkriegsflüchtlingen aus Bosnien-Herzegowina vom 19. Dezember 1996 kann der Petentin die begehrte Duldung bis zum Erreichen ihres Ausbildungsabschlusses erteilt werden.

Beschlußempfehlung:

Die Petition wird, nachdem ihr abgeholfen wurde, für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Wacker

19. Petition 11/3207 betr. Aufenthaltsgenehmigung

Die Petenten, ein libanesisches Ehepaar mit drei minderjährigen Kindern, begehren ein weiteres Bleiberecht.

Ihr 1989 gestellter Asylantrag wurde 1990 rechtskräftig abgelehnt.

Aufgrund der von der Innenministerkonferenz am 29. März 1996 beschlossenen Härtefallregelung kann für Familien mit langjährigem Aufenthalt eine Aufenthaltsbefugnis erteilt werden.

Die Petenten erfüllen inzwischen sämtliche Voraussetzungen für die Anwendung dieser Regelung.

Die Ausländerbehörde hat deshalb mittlerweile eine zunächst bis Dezember 1998 befristete Aufenthaltsbefugnisse erteilt.

Beschlußempfehlung:

Die Petition wird, nachdem ihr abgeholfen wurde, für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Winckler

20. Petition 11/5153 betr. Einstellungssituation in der Finanzverwaltung, Übernahme von Lehrgangabsolventen

Die Petenten sind beamtete Nachwuchskräfte in der Steuerverwaltung Baden-Württembergs. Sie begehren, nach Bestehen der Laufbahnprüfung 1995 in das Beamtenverhältnis auf Probe, hilfsweise in ein auf Dauer angelegtes Angestelltenverhältnis übernommen zu werden.

Im Falle einer befristeten Beschäftigung im Angestelltenverhältnis bitten sie, von einer Verwendung in den Ballungsräumen Karlsruhe und Stuttgart abzusehen, weil dies ihrer Meinung nach für sie finanziell nicht tragbar sei.

In der Steuerverwaltung des Landes Baden-Württemberg richtet sich der Bedarf an Nachwuchskräften vor allem nach den voraussichtlichen außerordentlichen Personalabgängen (Beurlaubung, Teilzeitbeschäftigung, Entlassung auf Antrag). Die Altersabgänge – als einzige gesicherte Rechengröße – spielen wegen ihrer geringen Zahl in den nächsten Jahren hierbei kaum eine Rolle. Die außerordentlichen Abgänge sind jedoch in hohem Maße konjunkturabhängig. Wegen der langen Vorlaufzeiten (zwischen der Einstellungsplanung und der Übernahme nach Beendigung der Ausbildung liegen im mittleren Dienst mindestens drei Jahre) kann der konkrete Ersatzbedarf jeweils zum September eines Jahres unter Umständen erheblich von den früheren Prognosen abweichen.

Die Situation in der Steuerverwaltung war bis Mitte des Jahres 1993 von erheblichen Nachwuchsgewinnungs- und Abwanderungsproblemen in die steuerberatenden Berufe und die freie Wirtschaft gekennzeichnet.

net. So konnten durch die geradezu eskalierenden außerordentlichen Personalabgänge trotz ständig steigender Einstellungszahlen über Jahre hinweg die zur Verfügung stehenden Stellen nicht in vollem Umfang mit ausgebildeten Nachwuchskräften besetzt werden.

Durch die zwischenzeitlich eingetretene Rezession und die angespannte Situation auf dem Arbeitsmarkt sind die Abwanderungen in die freie Wirtschaft – insbesondere im Vergleich zu den Jahren 1991 und 1992 – deutlich zurückgegangen. Aus finanziellen Gründen streben sogar viele beurlaubte und teilzeitbeschäftigte Beamtinnen vorzeitig wieder eine Vollbeschäftigung an. Diese grundlegende Änderung der Situation war im Herbst 1992 bei der Festlegung der Einstellungsquoten des Jahres 1993 (Bedarf für den Herbst 1995) nicht absehbar. Wie in den meisten Bereichen der Landesverwaltung führte dies auch in der Steuerverwaltung erstmals im Jahre 1994 zu Problemen bei der Übernahme ausgebildeter Anwärter.

So konnten im Jahre 1994 nur Laufbahnabsolventen mit einem befriedigenden oder besseren Prüfungsergebnis in das Beamtenverhältnis auf Probe übernommen werden. Unter Ausschöpfung aller verfügbaren Ressourcen ist es letztlich doch noch gelungen, auch den übrigen, schwächeren Prüfungsabsolventen eine auf ein Jahr befristete Beschäftigung im Angestelltenverhältnis anzubieten, um ihnen durch weitere Berufserfahrung eine günstigere Ausgangsbasis für eine berufliche Umorientierung außerhalb der Steuerverwaltung zu schaffen.

Die Übernahmesituation hat sich seither weiterhin verschärft.

Das Beamtenverhältnis eines Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des mittleren Dienstes der Steuerverwaltung endet mit dem Ablauf des Tages, an dem dem Beamten eröffnet wird, daß er die nach dem Steuerbeamten-Ausbildungsgesetz vorgeschriebene Laufbahnprüfung bestanden oder bei Wiederholung nicht bestanden hat. Nach Ablegung der Laufbahnprüfung ist deshalb zu entscheiden, welche Absolventen in die Steuerverwaltung eingestellt werden können.

Das Finanzministerium hatte zu der Eingabe berichtet, daß diese Entscheidung landesweit auf der Grundlage der im Staatshaushaltsplan für die Steuerverwaltung ausgebrachten und im Herbst 1995 freien Stellen getroffen werden wird. Aus damaliger Sicht werden die Übernahmemöglichkeiten bestenfalls ausreichen, um – wie im Jahre 1994 – die Absolventen mit einem befriedigenden oder besseren Prüfungsergebnis in das Beamtenverhältnis auf Probe übernehmen zu können. Dabei ist es nicht auszuschließen, daß solche Übernahmen zum Teil in einem anderen Oberfinanzbezirk angeboten werden, in dem die Stellensituation evtl. geringfügig besser sein wird. Schon damals war aber abzusehen, daß für die schwächeren Prüfungsabsolventen entsprechende Angestelltenstellen für eine ggf. befristete Beschäftigung nicht in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen werden.

Aus den vorgenannten Gründen wird für die Übernahme in das Beamtenverhältnis eine an dem Ergebnis

der Laufbahnprüfung orientierte leistungsbezogene Auswahl getroffen. Das mit Verfassungsrang ausgestattete und im Beamtenrecht verankerte Leistungsprinzip läßt eine andere Lösung nicht zu. Auch bei dem Angebot einer eventuellen Beschäftigung im Angestelltenverhältnis spielt das Leistungsprinzip eine gewichtige Rolle.

Bei welchem Finanzamt letztlich ein Einsatz möglich ist, hängt von der Stellensituation und dem sich aus einer Vergleichsberechnung der Oberfinanzdirektionen unter Einbeziehung aller Finanzämter ihres Geschäftsbereichs ergebenden Personalbedarf ab. Im Rahmen dieser Personalzuweisung werden Verwendungswünsche der Bediensteten nach Möglichkeit unter Berücksichtigung der dienstlichen Erfordernisse berücksichtigt.

Die Oberfinanzdirektion Freiburg bestätigt, daß Anwärtern beim Vorstellungsgespräch auf deren Nachfrage mitgeteilt worden ist, in den vergangenen Jahren seien alle Beamtenanwärter, die die Laufbahnprüfung bestanden hätten, übernommen worden und davon ausgegangen werden könne, daß dies auch in der Zukunft der Fall sein werde. Vor Beginn ihrer Ausbildung sind die Anwärter jedoch schriftlich darauf hingewiesen worden, daß sie nach bestandener Laufbahnprüfung zum Steuerassistenten (jetzt Steuersekretär) zur Anstellung ernannt werden können. Außerdem wurde ihnen bei der Einstellungsverhandlung eröffnet, daß sie durch die Ernennung zum Steueranwärter noch keinen Anspruch auf eine feste Anstellung erlangen. Um bei den jetzt in Ausbildung befindlichen Anwärtern in jeder Hinsicht Klarheit zu schaffen, sind diese Beamten nochmals darauf hingewiesen worden, daß ein Übernahmeanspruch in ein Beamten- bzw. Angestelltenverhältnis nicht besteht, die Übernahme von der Planstellensituation abhängt und die Auswahl der zu Übernehmenden sich nach dem Ergebnis der Laufbahnprüfung richten wird.

Zutreffend ist das Vorbringen der Petenten, daß die Ausbildung für den mittleren Dienst ohne einen allgemein anerkannten Berufsabschluß endet. Das Finanzministerium Baden-Württemberg setzt sich daher bereits seit geraumer Zeit für die Einführung einer Berufsbezeichnung für den mittleren Dienst in der Steuerverwaltung ein. Erst vor kurzem hat das Finanzministerium erneut einen Vorstoß in diese Richtung unternommen. Ungeachtet dessen haben die Absolventen dank ihrer hervorragenden Ausbildung auch gute Chancen bei Steuerberatern und in der freien Wirtschaft eine Beschäftigung zu finden. Hierfür spricht die bis zum Jahre 1993 auf jeden Fall viel zu hohe Zahl der in die freie Wirtschaft abgewanderten Beamten.

Beschlußempfehlung:

Bei dieser Sach- und Rechtslage kann der Petition zumindest derzeit nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte(r): Marianne Wonnay

21. Petition 11/5677 betr. Aufenthaltsgenehmigung

Die Petenten begehren ein Bleiberecht für die Bundesrepublik Deutschland.

Bei den Petenten handelt es sich um Eheleute syrischer Staatsangehörigkeit im Alter von 60 und 41 Jahren mit ihren sechs zwischen 1981 und 1992 geborenen Kindern. Die Petenten sind assyrische Volkszugehörige und syrisch-orthodoxe Christen. Die Petenten reisten am 5. Januar 1990 mit fünf Kindern über Ungarn und Jugoslawien in die Bundesrepublik ein und beantragten am 15. Januar 1990 ihre Anerkennung als Asylberechtigte.

Mit Bescheid vom 24. September 1991 lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge die Asylanträge ab und stellte gleichzeitig fest, daß die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG nicht vorliegen. Die Ausländerbehörde stellte die Ablehnungsentscheidungen des Bundesamtes ohne Erlaß einer Ausreisepflicht und Abschiebungsandrohung zu. Das Verwaltungsgericht wies mit Urteil vom 23. Juni 1993 die Klage der Petenten gegen den Bundesamtsbescheid ab; die Zulassung der Berufung wurde durch Beschluß des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 14. Dezember 1993 unanfechtbar abgelehnt.

Nach Abschluß des erfolglosen Asylverfahrens der Eltern und der fünf ältesten Kinder wurde für das am 4. September 1992 geborene jüngste Kind am 7. Januar 1994 ein Asylantrag gestellt. Dieser Asylantrag wurde mit Bundesamtsbescheid vom 20. April 1994 abgelehnt. Das Bundesamt stellte in dieser Entscheidung gleichzeitig fest, daß weder die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG noch Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG vorliegen. Das Bundesamt verfügte zudem eine Ausreisepflicht und Abschiebungsandrohung nach Syrien. Das Verwaltungsgericht wies durch Urteil vom 1. Dezember 1994, rechtskräftig seit 8. März 1995, die Klage ab.

Die Eltern und die fünf ältesten Kinder wurden für die Dauer des Asylverfahrens des jüngsten Kindes nach § 43 Abs. 3 des Asylverfahrensgesetzes geduldet.

Soweit sich die Petenten auf politische Verfolgung berufen, ist die Petition der Zuständigkeit des Landes entzogen. Die Entscheidung über das Vorliegen politischer Verfolgung – auch im Sinne des § 51 Abs. 1 AuslG – ist beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge konzentriert. Den Ausländerbehörden des Landes kommt insoweit keine Prüfungs- und Entscheidungskompetenz zu. Bezogen auf das jüngste Kind ist das Land auch nicht zuständig für die Frage, ob Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG vorliegen. Die Eingabe wurde insoweit an den Deutschen Bundestag abgegeben.

Die Petenten haben das Bundesgebiet wieder zu verlassen, da sie keine Anerkennung als Asylberechtigte gefunden haben und ihnen auch aus anderen Gründen nicht der weitere Aufenthalt im Bundesgebiet ermöglicht werden kann. Es besteht eine unmittelbare gesetzliche Pflicht der Ausländer, die zur Durchführung

eines Asylverfahrens in das Bundesgebiet eingereist sind und deren Asylantrag abgelehnt wurde, die Bundesrepublik Deutschland wieder zu verlassen. Der Aufenthalt der Petenten im Bundesgebiet muß deshalb beendet werden.

Abschiebungshindernisse liegen nicht vor. Wie bereits das Verwaltungsgericht in seinem Urteil vom 23. Juni 1993 festgestellt hat, ist es nicht ersichtlich, daß die Petenten bei einer etwaigen Abschiebung nach Syrien hinsichtlich ihres Lebens oder in ihrer Freiheit wegen ihrer Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit oder ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe bedroht wären. Unter Zugrundelegung des Lageberichts des Auswärtigen Amtes vom 24. Februar 95 ist auch nicht ersichtlich, daß den Petenten bei Rückkehr nach Syrien eine konkrete Gefahr im Sinne des § 53 Abs. 6 AuslG droht. Für andere Abschiebungshindernisse bestehen ebenfalls keine Anhaltspunkte.

Aus asylverfahrensunabhängigen Gründen kann den Petenten kein Bleiberecht eingeräumt werden. Weder die vorgetragene Integration der Petenten in die deutschen Lebensverhältnisse und in die Pfarrgemeinde, noch der Umstand, daß das jüngste Kind in der Bundesrepublik Deutschland geboren wurde, können ausländerrechtlich dazu führen, daß den Petenten nach Ablehnung der Asylanträge ein Verbleib im Bundesgebiet ermöglicht werden kann. Die Petenten befinden sich in der gleichen Situation als zahlreiche andere Asylbewerber auch, die nach einem erfolglosen Asylverfahren wieder in ihr Heimatland zurückkehren müssen. Im übrigen rührt die Dauer des Aufenthalts u. a. auch daher, daß erst im Februar 1994 für das jüngste Kind ein Asylantrag gestellt wurde, obwohl dies rd. 1½ Jahre früher bereits möglich gewesen wäre. Aufenthaltsbeendende Maßnahmen gegen die Petenten kommen jedoch derzeit nicht in Betracht. Bisher wurden keine Ausreisepflicht und Abschiebungsandrohungen gegen die Petenten erlassen. Dies wird nunmehr umgehend erfolgen.

Es wurde durch das Innenministerium ergänzend geprüft, ob den Petenten eine Aufenthaltsbefugnis nach der Anordnung des Innenministeriums nach § 32 AuslG über die Härtefallregelung für ausländische Familien mit langjährigem Aufenthalt erteilt werden kann.

Eine der Voraussetzungen nach dieser Vorschrift ist, daß der Lebensunterhalt der Familie einschließlich ausreichenden Krankenversicherungsschutzes durch legale Erwerbstätigkeit ohne zusätzliche Mittel der Sozialhilfe gesichert ist.

Diese Voraussetzung erfüllen die Petenten nicht. Die Petenten erhalten Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz einschließlich Miete in Höhe von monatlich 4390,14 DM. Die Petentin erzielt als Putzhilfe als geringfügig Beschäftigte ein Nettoeinkommen in Höhe von 337,16 DM, das sich vermindert auf die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz auswirkt. Der Petent geht keiner Erwerbstätigkeit nach.

Die Familie verfügt über eine 120 qm große Wohnung, die ihr von der Wohnsitzgemeinde nach Abschluß des Asylverfahrens zur Vermeidung der Obdachlosigkeit zugewiesen werden mußte. Damit ist auch eine weitere Voraussetzung, über ausreichenden Wohnraum zu verfügen, nicht erfüllt.

Den Petenten kann deswegen eine Aufenthaltsbefugnis nicht erteilt werden.

Beschlußempfehlung:

Bei der gegebenen Rechtslage kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatlerin: Marianne Wonnay

22. Petition 11/ 6188 betr. Hinterbliebenenversorgung durch die Landwirtschaftliche Sozialversicherung Württemberg

Die Petentin begehrt mit der Petition Hinterbliebenenleistungen aus der landwirtschaftlichen Unfallversicherung.

Der Ehemann der Petentin hat bis zum Ablauf des Sterbemonats (31. März 1984) von der Badischen Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft wegen der Folgen eines am 8. Juli 1969 erlittenen Arbeitsunfalles Unfallrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von 100 % bezogen. Da sein Tod nicht Folge des Arbeitsunfalles war, wurde der Antrag der Petentin auf Hinterbliebenenrente gemäß § 600 Abs. 1 Reichsversicherungsordnung (RVO) mit Bescheid vom 17. Mai 1985 abgelehnt. Nach dieser Vorschrift wurde der Petentin jedoch eine einmalige Witwenbeihilfe in Höhe von 4 968,00 DM bewilligt.

Der gegen den Ablehnungsbescheid erhobene Widerspruch wurde mit Widerspruchsbescheid vom 24. September 1985 zurückgewiesen, die Klage durch Urteil des Sozialgerichts vom 26. Juni 1987 und die Berufung durch rechtskräftiges Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 31. Januar 1991 abgewiesen.

Aufgrund der in der Petition geschilderten Notlage der Petentin hat die Badische Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft geprüft, ob der Petentin anstelle der gewährten einmaligen Beihilfe eine laufende Witwenbeihilfe als Ermessensleistung nach § 602 RVO gewährt werden kann. Voraussetzung hierfür ist insbesondere, daß eine als Härtefall einzustufende wirtschaftliche Notlage vorliegt. Bis zur Petition war der Berufsgenossenschaft von einer wirtschaftlichen Notlage der Petentin nichts bekannt. Die Petentin ist hinsichtlich der Offenbarung ihrer finanziellen Situation offenbar sehr zurückhaltend, wie dem Hinweis in der Petition auf die mangelnde Bereitschaft, Sozialhilfe in Anspruch zu nehmen, zu entnehmen ist.

Die sofort aufgenommenen zeitaufwendigen Ermittlungen haben ergeben, daß nach den Einkommensverhältnissen der Petentin von einem Härtefall auszuge-

hen ist. Die Voraussetzungen für die Gewährung einer laufenden Witwenbeihilfe waren damit gegeben, denn der Verstorbene hat als weitere im Gesetz normierte Bewilligungsvoraussetzung mehr als 10 Jahre eine Rente nach einer MdE von 100 % bezogen. Die Berufsgenossenschaft hat daher der Petentin mit förmlichem Bescheid vom 20. Dezember 1995 eine laufende Witwenbeihilfe nach § 602 RVO bewilligt. Die Witwenbeihilfe beginnt in entsprechender Anwendung der Verjährungsvorschriften (§ 45 Abs. 1 SGB I) und unter Berücksichtigung des am 24. April 1991 bei der Landwirtschaftlichen Alterskasse Baden gestellten Antrags auf Hinterbliebenenleistungen am 1. Januar 1987.

Die Höhe der Witwenbeihilfe ergibt sich aus dem Unterschiedsbetrag zwischen den tatsächlichen Hinterbliebenenleistungen der gesetzlichen Rentenversicherung und der Landwirtschaftlichen Alterskasse Baden und den Hinterbliebenenleistungen, auf die ein Anspruch bestanden hätte, wenn der Versicherte bis zu seinem Tode Beiträge entrichtet hätte. Der monatliche Unterschied hat am 1. Januar 1987 64,80 DM betragen und ist durch die jährlichen Anpassungen auf derzeit 100,40 DM angestiegen. Dieser Betrag wird der Petentin ab 1. Februar 1996 monatlich überwiesen.

Die laufende Witwenbeihilfe für die Zeit vom 1. Januar 1987 bis 31. Januar 1996 wird unter Anrechnung der bereits gezahlten einmaligen Witwenbeihilfe nachgezahlt (9 140,90 DM – 4 968,00 DM = 4 172,90 DM). Außerdem werden der Petentin die ihr aufgrund der nachträglichen Gewährung der laufenden Witwenbeihilfe nach § 44 SGB I zustehenden Zinsen überwiesen werden. Die Berufsgenossenschaft wird hierüber gesondert entscheiden.

Der Unfallversicherungsträger hat der Petentin die nach den gesetzlichen Bestimmungen höchstmöglichen Leistungen bewilligt. Im übrigen hat er bei der Festlegung des rückwirkenden Beginns der Witwenbeihilfe sein Ermessen zugunsten der Petentin ausgeübt. Bei Ermessensleistungen, wie nach § 602 RVO, entstehen Leistungsansprüche grundsätzlich erst mit dem Zeitpunkt, in dem die Entscheidung über die Leistung bekanntgegeben wird. Ein anderer (früherer) Zeitpunkt kann in der Entscheidung bestimmt werden. Hiervon hat die Berufsgenossenschaft Gebrauch gemacht. Der Unfallversicherungsträger hat sich bei seiner Entscheidung zugunsten der Petentin an die Regelungen für Pflichtleistungen angelehnt. Auf diese entsteht ein Anspruch, sobald die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Liegt dieser Zeitpunkt länger als vier Jahre zurück, kann der Versicherungsträger insoweit Verjährung geltend machen. So ist im Falle der Petentin verfahren worden.

Soweit in der Petition auch Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) angesprochen sind, hat die Überprüfung folgendes ergeben:

Ein Antrag der Petentin auf Witwenrente nach § 38 BVG wurde mit Bescheid vom 26. Oktober 1984 und Widerspruchsbescheid vom 8. Januar 1992 abgelehnt, da ein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem

Tod des Ehemannes der Petentin und den bei ihm anerkannten Kriegsverletzungsfolgen nicht festgestellt werden konnte. Diese Entscheidung wurde durch die rechtskräftigen Urteile des Sozialgerichts vom 2. April 1993 und des Landessozialgerichts vom 17. November 1994 sowie den Beschluß des Bundessozialgerichts über die Nichtzulassungsbeschwerde vom 1. März 1995 bestätigt.

Der Antrag auf Gewährung einer Witwenbeihilfe nach § 48 BVG wegen einer durch die anerkannten Kriegsverletzungsfolgen verursachten Minderung der Hinterbliebenenversorgung wurde mit Bescheid vom 30. Oktober 1984 und Widerspruchsbescheid vom 7. Januar 1992 abgelehnt. Die dagegen erhobene Klage wurde zurückgenommen. Gleichzeitig beantragte die Petentin die Rücknahme der ablehnenden Entscheidung nach § 44 SGB X, wonach rechtswidrige, nicht begünstigende Entscheidungen zurückzunehmen sind, wenn sich im Einzelfall ergibt, daß das Recht unrichtig angewandt oder von einem unrichtigen Sachverhalt ausgegangen wurde, und soweit deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht wurden. Aufgrund der bis 1995 andauernden Gerichtsverfahren wegen Witwenrente nach § 38 BVG wurde dieser Antrag allerdings bisher noch nicht bearbeitet. Das Sozialministerium hat die Versorgungsverwaltung gebeten, diesen Rücknahmeantrag nunmehr umgehend zu bearbeiten.

Beschlußempfehlung:

Nachdem der Petition weitgehend abgeholfen wurde, wird sie für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Marianne Wonnay

23. Petition 11/7183 betr. Lebensbescheinigung für Kinder getrennt lebender Ehepartner

Mit seiner Eingabe wendet sich der Petent gegen das bisherige Verwaltungsverfahren zur Eintragung eines Kinderfreibetrags auf der Lohnsteuerkarte im Fall geschiedener oder dauernd getrennt lebender Eltern. Nach Auffassung des Petenten könnte durch Einsatz vorhandener elektronischer Datenverarbeitung und geringer Änderungen der EDV-Programme sowie der Verwaltungsrichtlinien ein Einsparungspotential von ca. eintausend Arbeitskräften verwirklicht werden.

Das Verwaltungsverfahren stellt sich wie folgt dar:

Im Rahmen des Steuersenkungsgesetzes 1986/1988 vom 26. Juni 1985 (BStBl I S. 391) wurde der von der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts aufgestellte Halbeilungsgrundsatz der kinderbedingten einkommensteuerrechtlichen Erleichterungen geschiedener oder dauernd getrennt lebender Eltern (Beschluß vom 8. Juni 1977, BStBl I S. 526) umgesetzt. Danach hat grundsätzlich jeder Elternteil einen Anspruch auf einen halben Kinderfreibetrag.

Für die Ausstellung der Lohnsteuerkarte ist die Gemeinde zuständig, in deren Bezirk der Arbeitnehmer

am 20. September des dem Kalenderjahr, für das die Lohnsteuerkarte gilt, vorangehenden Jahres oder erstmals nach diesem Stichtag seine Hauptwohnung oder in Ermangelung einer Wohnung seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte (§ 39 Abs. 2 Satz 1 EStG). Die Gemeinde ist insoweit eine örtliche Landesfinanzbehörde (§ 39 Abs. 6 Satz 1 EStG).

Die Gemeinde hat auf der Lohnsteuerkarte u. a. auch die Zahl der Kinderfreibeträge einzutragen, wenn die Kinder zu Beginn des Kalenderjahres unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind, das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und es sich weder um Pflegekinder noch um Kinder eines Arbeitnehmers handelt, die zu Beginn des Kalenderjahrs Pflegekinder eines anderen Steuerpflichtigen sind. Die Bescheinigung von Kindern richtet sich nach § 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 3 sowie nach § 39 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 3 b EStG. Danach hat die Gemeinde für Kinder des Arbeitnehmers oder seines nicht dauernd getrennt lebenden, unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Ehegatten, die im ersten Grad mit ihm oder seinem nicht dauernd getrennt lebenden, unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Ehegatten verknüpft sind, die Zahl der Kinderfreibeträge einzutragen.

Ob diese Voraussetzungen erfüllt sind, hat die Gemeinde anhand der ihr zur Verfügung stehenden melderechtlichen Unterlagen (z. B. Melderegister oder Einwohnerkartei) festzustellen (Abschn. 108 Abs. 2 LStR). Hat die Gemeinde die erforderlichen Unterlagen nicht zur Verfügung, weil das Kind nicht in der Wohnung des Arbeitnehmers oder im Bezirk der Gemeinde gemeldet ist, muß der Arbeitnehmer die Anspruchsvoraussetzungen nachweisen bzw. glaubhaft machen. Hierzu hat der Arbeitnehmer eine steuerliche Lebensbescheinigung vorzulegen, die er auf Antrag von der Wohnsitzgemeinde des Kindes gebührenfrei ausgestellt bekommt (Abschn. 109 Abs. 6 LStR).

Da der Arbeitnehmer seiner Wohnsitzgemeinde grundsätzlich für jedes Kalenderjahr eine neue steuerliche Lebensbescheinigung vorlegen müßte, wurde zur Vereinfachung des allgemeinen Ausstellungsverfahrens der Lohnsteuerkarten in den Lohnsteuerrichtlinien geregelt, daß die Wohnsitzgemeinde des Arbeitnehmers eine steuerliche Lebensbescheinigung auch dann zu berücksichtigen hat, wenn die steuerliche Lebensbescheinigung nicht älter als drei Jahre ist (Abschn. 108 Abs. 5 Satz 5 Nr. 1 LStR). Liegen danach die Voraussetzungen für die Eintragung als Kind auf der Lohnsteuerkarte vor, wird durch diese Regelung sichergestellt, daß das Kind auch in den zwei folgenden Jahren ohne weitere Nachprüfung auf der Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers eingetragen wird. Erlangt die Wohnsitzgemeinde des Arbeitnehmers in anderen Fällen Kenntnis über die Berücksichtigung von Kindern, hat sie diese nur dann zu berücksichtigen,

- wenn ihr durch das Finanzamt die Berücksichtigung dieses Kindes für das vorangegangene oder das davor liegende Kalenderjahr angezeigt worden ist (Abschn. 108 Abs. 5 Satz 5 Nr. 2 LStR) oder
- wenn das Kind in den letzten zwei Jahren vor dem Beginn des Kalenderjahrs aus der inländischen

Wohnung eines Elternteils in die inländische Wohnung des anderen Elternteils umgezogen ist und der Gemeinde eine Rückmeldung vorgelegen hat (Abschn. 108 Abs. 5 Satz 5 Nr. 3 LStR).

Die steuerliche Lebensbescheinigung stellt – neben dem Nachweis der Existenz und des Wohnsitzes des Kindes – sicher, daß beim anderen Elternteil der Kinderfreibetrag in zutreffender Höhe auf der Lohnsteuerkarte bescheinigt oder eine unzutreffende Eintragung von Amts wegen korrigiert werden kann. Denn nach Abschn. 109 Abs. 6 Satz 8 LStR hat die steuerliche Lebensbescheinigung ausstellende Gemeinde zusätzlich festzustellen,

- ob sie dieses Kind in einer von ihr ausgestellten Lohnsteuerkarte mit dem Zähler 1 berücksichtigt hat oder
- ob eine Mitteilung des Finanzamts über die Eintragung des Zählers 1 für dieses Kind vorliegt.

Die Ausstellung der steuerlichen Lebensbescheinigung bei geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Eltern durch die Wohnsitzgemeinde des Kindes könnte nur dann ersatzlos entfallen, wenn die – aus melderechtlichen Unterlagen ersichtlichen – zur Eintragung eines Kinderfreibetrags auf der Lohnsteuerkarte notwendigen Angaben der die Lohnsteuerkarte ausstellenden Gemeinde zugänglich wären. Dies könnte nur durch einen bundesweiten Datenaustausch der Gemeinden oder durch die Errichtung eines zentralen Melderegisters verwirklicht werden.

Unabhängig davon, daß ein bundesweiter Datenaustausch aufgrund der unterschiedlichsten technischen Ausstattungen der Gemeinden kaum durchführbar wäre und der mit der Errichtung eines zentralen Melderegisters verbundene Verwaltungsaufwand (Erhebung, Verarbeitung und Pflege der bundesweit gespeicherten Angaben) nicht zu der vom Petenten erhofften Einsparung von Arbeitskräften führen dürfte, bestehen hiergegen auch aus verfassungsrechtlichen Gründen erhebliche Bedenken.

Sowohl der Gesetzgeber als auch die Verwaltung haben das aus Art. 1 Abs. 1 i. V. m. Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz (GG) abgeleitete allgemeine Persönlichkeitsrecht, das auch die informationelle Selbstbestimmung bezüglich der Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe von persönlichen Daten beinhaltet, zu beachten (Art. 1 Abs. 3 GG). Einschränkungen sind nur zulässig, soweit diese im überwiegenden Allgemeininteresse unerlässlich und verhältnismäßig sind. Die durch das Meldegesetz für besondere Zwecke (z. B. zur Mitwirkung bei der Ausstellung von Lohnsteuerkarten) geregelte Erhebung und Speicherung von Daten der örtlichen Meldebehörden stellt aufgrund des überwiegenden Allgemeininteresses eine verfassungsrechtlich nicht zu beanstandende Einschränkung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts dar. Hieraus läßt sich jedoch nicht ableiten, daß die gespeicherten Daten bundesweit jeder Gemeinde zugänglich gemacht werden müssen, da die einzelne Gemeinde für die Ausstellung der Lohnsteuerkarten nur insoweit zuständig ist, als der Arbeitnehmer seine (Haupt-)Wohnung oder

seinen gewöhnlichen Aufenthalt in deren Bezirk hat (§ 39 Abs. 2 Satz 1 EStG).

Zudem muß das Interesse auf Eintragung eines Kinderfreibetrags auf der Lohnsteuerkarte des einzelnen Arbeitnehmers, in dessen Wohnung das Kind nicht gemeldet ist, gegenüber dem höher zu wertenden allgemeinen Persönlichkeitsrecht der überwiegenden Mehrzahl von Bürgern zurücktreten. Denn durch den Zugriff einer Gemeinde auf die im gesamten Bundesgebiet gespeicherten Daten, könnten auch Daten abgerufen werden – insbesondere von unbeteiligten fremden Dritten –, die für die Eintragung des Kinderfreibetrags auf der Lohnsteuerkarte nicht erforderlich sind.

Das Verfahren zur Eintragung eines Kinderfreibetrags auf der Lohnsteuerkarte bei geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Eltern verstößt darüber hinaus auch nicht gegen die Gleichberechtigung von Mann und Frau (Art. 3 Abs. 2 GG). Denn zur Vorlage einer steuerlichen Lebensbescheinigung ist – unabhängig vom Geschlecht – grundsätzlich derjenige verpflichtet, in dessen Wohnung das Kind nicht gemeldet ist.

Auch kann einer Verlängerung des Zeitraums, in dem die Gemeinde aus Vereinfachungsgründen nicht erneut zu prüfen hat, ob die Voraussetzungen für die Eintragung eines Kinderfreibetrags auf der Lohnsteuerkarte gegeben sind (Abschn. 108 Abs. 5 Satz 5 LStR), nicht entsprochen werden, da auf eine regelmäßige Nachprüfung der Anspruchsvoraussetzungen nicht gänzlich verzichtet werden kann.

Legt der Arbeitnehmer, in dessen Wohnung das Kind nicht gemeldet ist, seiner die Lohnsteuerkarte ausstellenden Gemeinde eine steuerliche Lebensbescheinigung nicht vor, kann er im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung gegenüber dem Finanzamt durch Vorlage geeigneter Unterlagen (z. B. Unterhaltszahlungen) gleichwohl nachweisen, daß die Voraussetzungen für die steuerliche Berücksichtigung eines Kinderfreibetrags erfüllt sind und den Kinderfreibetrag erst in seiner Einkommensteuererklärung geltend machen.

Soweit der Petent mit seiner Eingabe die Nichtbeantwortung seines Schreibens an die Landesbeauftragte für Datenschutz beanstandet, wird darauf hingewiesen, daß ein entsprechendes Schreiben dort nicht eingegangen ist und demzufolge auch nicht beantwortet werden konnte.

Bei der gegebenen Sach- und Rechtslage kann dem Begehren des Petenten nach Vereinfachung des Verfahrens bei der Eintragung eines Kinderfreibetrags auf der Lohnsteuerkarte im Fall geschiedener oder dauernd getrennt lebender Eltern nicht entsprochen werden.

Beschlußempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatteerin: Marianne Wonnay

24. Petition 11/7591 betr. Bausache

Der Petent begehrt die baurechtliche Genehmigung zur Errichtung eines Einfamilienwohnhauses im Gewerbegebiet der Gemeinde S.

Die Überprüfung der Petition ergab folgendes:

1.

Im Februar 1996 reichte der Petent eine Bauvoranfrage zur Klärung der baurechtlichen Zulässigkeit eines Einfamilienwohnhauses mit Einliegerwohnung und Büro ein. Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „P.“. Der fragliche Bereich ist als Gewerbegebiet (GE) ausgewiesen. Da dem Vorhaben die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes entgegenstehen, wurde der Wunsch an die Gemeinde herangetragen, den Bebauungsplan entsprechend zu ändern. Einer Änderung des Bebauungsplanes mit der Ausweisung eines Mischgebietes (MI) hat der Gemeinderat jedoch nicht zugestimmt. Der Petent wurde daher am 27. März 1996 mündlich darüber informiert, daß seine Bauvoranfrage nicht positiv beschieden werden könne. Er kündigte daraufhin an, daß er seinen Antrag zurückziehen werde. Dies ist bisher jedoch noch nicht geschehen.

2.

Nach § 8 Abs. 3 Ziff. 1 BauNVO können in Gewerbegebieten nur ausnahmsweise Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter zugelassen werden. Der Petent möchte dort jedoch ein Einfamilienwohnhaus mit Einliegerwohnung und Büro errichten, ohne daß ein zugeordneter Gewerbebetrieb besteht. Die Voraussetzungen für eine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes nach § 31 Abs. 2 BauGB liegen nicht vor. Hiernach kann im Einzelfall u. a. nur dann von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes befreit werden, wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern und die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist, wobei die Rechtsprechung davon ausgeht, daß eine Befreiung nur bei einer grundstücksbezogenen Atypik in Betracht kommt. Eine solche Sondersituation liegt hier nicht vor. Hinzu kommt, daß durch die vom Petenten geplante, nicht gewerbebezogene Wohnnutzung die Interessen der anschließenden nachbarlichen Betriebe beeinträchtigt würden und die Befreiung auch mit öffentlichen Belangen nicht vereinbar ist. Die bewußte Unterscheidung in der BauNVO zwischen Gewerbebetrieben und Wohngebäuden dient u. a. dem Wohnfrieden und dem gesunden Wohnen, im vorliegenden Gebietstyp insbesondere aber auch dem Schutz der Gewerbebetriebe vor Einschränkungen zum Schutz nicht betriebs- und damit funktionsbezogener Wohnungen.

Der Petent wurde bereits am 22. Februar 1996 vom Bürgermeister der Gemeinde auf die rechtliche Situation hingewiesen. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 4. März 1996 die Änderung des Bebauungsplanes durch Ausweisung eines Mischgebietes abgelehnt.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, daß Bebauungspläne von den Gemeinden in eigener Zuständigkeit aufgestellt oder geändert werden. Ein Anspruch auf ein entsprechendes Tätigwerden der Gemeinden besteht für den Einzelnen nicht.

3.

Das von dem Petenten angesprochene Wohngebäude des Herrn W. wurde im Jahr 1965 im Zusammenhang mit der Errichtung eines Lagergebäudes für ein Baugeschäft auf dem Flst.-Nr. 557 (jetzt: 1373) genehmigt. Einem Teilungsantrag, durch den das Wohngebäude von dem betrieblichen Grundstücksteil abgetrennt wurde, wurde im April 1990 stattgegeben, nachdem der Eigentümer die Baulast übernommen hatte, daß das Grundstück auch nach erfolgter Teilung bauordnungs- und bauplanungsrechtlich als ein Grundstück zu betrachten ist. Nach Kenntnis des Landratsamtes wurde das Wohnhaus in einem Konkursverfahren vom Schwiegersohn des Eigentümers übernommen. Durch die Einheitsbaulast ist jedoch sichergestellt, daß das Wohnhaus nach wie vor dem Betrieb zugeordnet bleibt. Dieser Fall ist daher nicht mit dem Vorhaben des Petenten vergleichbar.

Beschlußempfehlung:

Bei dieser Sach- und Rechtslage kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatteerin: Marianne Wonny

16. 04. 97

Der Vorsitzende:
Dr. Freudenberg